



Deutsche Gerichtsvollzieher Zeitung

**Zeitschrift für Vollstreckungs-, Zustellungs-
und Kostenrecht**

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

122. Jahrgang · September 2007

9 | 07

Wechsel in der Schriftleitung der Deutschen Gerichtsvollzieher Zeitung

Von Obergerichtsvollzieher Werner Blaskowitz, St. Leon-Rot

Nach meiner vierjährigen Tätigkeit als Schriftleiter der DGVZ halten Sie die letzte unter meiner Leitung erschienene Ausgabe der DGVZ in Ihren Händen. Nachdem ich vorher bereits schon vier Jahre als stellvertretender Schriftleiter für die Zeitschrift tätig war, ist für mich ein Leben ohne DGVZ kaum noch vorstellbar. Wie so oft, ein Abschied mit dem sogenannten lachenden und dem weinenden Auge. Dem lachenden, weil in die Leitung der DGVZ viel Zeit investiert werden musste, welche mir jetzt wieder frei zur Verfügung steht. Dem weinenden Auge, weil es mir einfach Spaß gemacht hat, das Blatt jeden Monat zu erstellen und mir diese Arbeit mit Sicherheit fehlen wird.

In meiner Amtsperiode wurden in der DGVZ über 100 Abhandlungen publiziert. Vermehrt konnten Entscheidungen des Bundesgerichtshofes zur Veröffentlichung gebracht werden. Diese Entscheidungen sorgten vor allem für eine einheitliche Handhabung und für Rechtssicherheit im Bereich des Zwangsvollstreckungs- und Zustellungsrechts. Teilweise sorgten sie aber auch für Aufregung. Fast schon skurril erscheint die Entscheidung, in welcher sich der Bundesgerichtshof mit der Zulässigkeit der Pfändung eines Grabsteines befassen musste. Für einigen Diskussionsstoff sorgte die Entscheidung des BGH zur sogenannten „Berliner Räumung“, die nicht nur Zustimmung finden konnte und einige Autoren zu kritischen Anmerkungen animierte.

Ein Schwerpunktthema sowohl bei den Abhandlungen als auch bei den abgedruckten Entscheidungen war die Bürokostenentschädigung des Gerichtsvollziehers. Ein Thema, mit dem sich die Vorstände des DGVB auf Bundes- und Landesebene heute noch beschäftigen. Es ist ihnen zu wünschen, dass sie eine für alle Gerichtsvollzieher einvernehmliche Regelung erreichen können.

Weitgehend beruhigt hat sich die Auseinandersetzung hinsichtlich der durch die Reformierung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes entstandenen Probleme. Durch die im Jahre

2002 in Kraft getretenen Korrekturen des Gerichtsvollzieherkostengesetzes konnten die anfangs aufgetretenen Meinungsverschiedenheiten weitgehend klargestellt werden.

Wieder neu aufgekommen ist der alte Streit um die Amtszustellung durch den Gerichtsvollzieher. Nachdem die Zustellung der Terminladung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung mittels der oben genannten Nachbesserungen des Gerichtsvollziehergesetzes zumindest in Bezug auf die Erhebung der Gebühren geregelt wurde, keimt jetzt wieder Streit bei der in der Gerichtsvollziehergeschäftsanweisung verfügbaren Zustellung des Räumungstermins an den Schuldner auf. Dieser Streit ähnelt dem der Zustellung (Übergabe) des Haftbefehls anlässlich der Verhaftung des Schuldners. Bei dieser Zustellung ist es ebenfalls noch umstritten, ob es sich hierbei um eine Amtszustellung oder um eine Zustellung im Parteibetrieb handelt. Die DGVZ hat sich beider Standpunkte zu diesem Thema angenommen.

Stoff für Auseinandersetzungen mit den Gläubigern und Schuldnern wird die Frage der Nachbesserung der bei einer abgegebenen eidesstattlichen Versicherung vorgelegten Vermögensverzeichnisse bieten. Diese Thematik ist so alt wie die eidesstattliche Versicherung selbst. Ihr wird sich die DGVZ auch in Zukunft weiter widmen müssen.

Aufrechterhalten wurde die während meiner Amtszeit als stellvertretender Schriftleiter eingeführte CD-ROM, auf welcher bereits zwölf komplette Jahrgänge der DGVZ abgespeichert sind. Durch die installierte Suchfunktion lassen sich die gesuchten Fundstellen in der DGVZ schnell lokalisieren und abrufen.

Neu eingerichtet wurde eine Homepage der DGVZ – www.dgvz.de – im Internet. Sie stellt nicht nur die Mitglieder des Presseausschusses vor, es werden dort auch die Inhaltsverzeichnisse des letzten 10 Hefte wiedergegeben. Weiter hat der Interessent die Möglichkeit, die DGVZ zu abonnieren,

die oben genannte CD-ROM zu erwerben oder mit den Mitgliedern des Presseausschusses unmittelbar per E-Mail in Kontakt zu treten. Zeitgleich mit der Einrichtung der Homepage hat sich, für jeden Leser sichtbar, auch das Erscheinungsbild der DGVZ verändert.

Nach dem kurzen Rückblick über einige Geschehnisse während meiner Zeit als Schriftleiter, möchte ich noch einige Worte des Dankes aussprechen.

Bedanken möchte ich mich vor allem bei den Lesern, die der DGVZ immer treu geblieben sind und hin und wieder mir auch ihre Meinung zu dem einen oder anderen Beitrag zukommen ließen. Danken möchte ich allen Autoren, ohne deren Arbeit die DGVZ in ihrer Form gar nicht zustande kommen könnte. Vor allem aber möchte ich meinem Vorgänger *Theo Seip* danken. Er hat mich während meiner Zeit als Schriftleiter immer mit guten Ratschlägen begleitet. Selbst wenn ich mich mal spät Nachts bei ihm meldete war er immer für mich zu sprechen. Meinem Team *Stefan Mroß* und *Ingo Stollenwerk* will ich für ihre unermüdliche Geduld mit mir danken. Ein Team, das der Bedeutung des Wortes gerecht wurde. Ich kann hier wirklich von einer absolut reibungslosen Zusammenarbeit wäh-

rend der letzten vier Jahre sprechen. Bei dieser Gelegenheit möchte ich auch bei den Mitarbeitern des Verlages danke sagen. Sie haben die Zeitung in sehr professioneller Weise hergestellt und auch manchmal etwas „Gas gegeben“, wenn die Vorlagen später eingereicht wurden. Zu guter Letzt danke ich meiner Frau, die mich während meiner Tätigkeit nicht nur oft entbehren musste, sie stand mir darüber hinaus auch bei der lektorischen Überarbeitung meiner Manuskripte hilfreich zur Seite.

Nachdem ich für das Amt des Schriftleiters nicht mehr kandidiert habe, hat der Bundeskongress des DGVB im Mai dieses Jahres meinen bisherigen Stellvertreter *Stefan Mroß*, Bühl, als meinen Nachfolger einstimmig in das Amt des Schriftleiters gewählt*). Ich bin mir sicher, dass sich die DGVZ bei ihm in guten Händen befindet. Ich wünsche ihm und seinem neuen Team für die Zukunft viel Erfolg und bitte die Autoren, ihn bei der Erstellung der Hefte mit Beiträgen weiterhin tatkräftig zu unterstützen.

*) Hierzu der Bericht über den Bundeskongress des DGVB in DGVZ 2007, 7/8, S. 100.

Sicherungsvollstreckung und Abgabe der eidesstattlichen Versicherung

Von Siegfried Bielau, Diplom-Rechtspfleger (FH), Bitburg

I. Entscheidung des BGH vom 26. 10. 2006 – I ZB 113/05

Der Gesetzgeber hat durch die Regelung des § 708 ZPO den Kreis der ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbaren Urteile erweitert und dem Gläubiger darüber hinaus durch die zusätzliche Regelung des § 720 a ZPO die Möglichkeit eröffnet, auch ohne Sicherheitsleistung die Maßregeln der Zwangsvollstreckung insoweit zu betreiben, als sie zur Vollziehung eines Arrestes ergriffen werden können.

Damit hat der Gesetzgeber eindeutig dem Bedürfnis des Gläubigers Rechnung getragen, seine Ansprüche ohne Rücksicht auf einen vom Schuldner ergriffenen Rechtsbehelf durchzusetzen oder jedenfalls zu sichern und damit der Gefahr eines Vermögensverfalls des Schuldners, der mit der Dauer des Verfahrens wächst, zu begegnen¹⁾.

Nach § 720 a Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a ZPO darf ein Gläubiger aus einem nur gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbaren Urteil, durch das der Schuldner zur Leistung von Geld verurteilt worden ist, ohne Sicherheitsleistung insoweit die Zwangsvollstreckung betreiben, als bewegliches Vermögen gepfändet wird. Im Übrigen kann sich der Gläubiger aus dem Gegenstand nur nach Leistung der Sicherheit befriedigen (Abs. 1 Satz 2).

Mit der o. g. Entscheidung hat der Bundesgerichtshof darüber hinaus eine Frage abschließend entschieden, die bis zum Zeitpunkt dieser Entscheidung in Rechtsprechung und Literatur unterschiedlich gesehen wurde: Besteht bei der Sicherungsvollstreckung nach § 720 a ZPO auch die Möglichkeit, die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vom Schuldner zu verlangen?

Der Bundesgerichtshof bejaht diese Frage und schafft damit die Grundlage dafür, dass auch bei einem nur für vorläufig vollstreckbar erklärten Vollstreckungstitel im Rahmen der

¹⁾ Begründung des Regierungsentwurfes eines Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren; Bundestagsdrucksache 7/2729, S. 44 ff.

Sicherungsvollstreckung der Gläubiger die Möglichkeit hat, sich durch das Verfahren auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung konkrete Kenntnis über die Vermögenswerte des Schuldners zu verschaffen²⁾.

Der BGH hat damit einen Schlusstrich gezogen unter eine seit Jahren an diesem Punkt erfolgte Diskussion. In einer Reihe von Entscheidungen wurde die Auffassung vertreten, dass im Rahmen der Sicherungsvollstreckung die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nicht zulässig sei³⁾.

Dieser Auffassung waren jedoch in der Folgezeit einige Gerichte in ihren Entscheidungen entgegengetreten⁴⁾.

In seiner Entscheidung und den dargestellten Gründen stellt der Bundesgerichtshof seine „Beweg- und Entscheidungsgründe“ nur sehr knapp dar; aus diesem Grund sollen deshalb die Hintergründe für die Entscheidung aus allen entsprechenden Gesichtspunkten beleuchtet werden.

II. Durch den Bundesgerichtshof entschiedener Fall

In dem vom BGH entschiedenen Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Gläubigerin hat ein Urteil erwirkt, dass gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar war. Daraufhin hat die Gläubigerin die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner im

²⁾ BGH, Beschluss vom 26. 10. 2006 – I ZB 113/05 = DGVZ 2007, S. 13 = Rpfleger 2007, S. 88.

³⁾ OLG Koblenz MDR 1979, 766; offen gelassen OLG Frankfurt Rpfleger 1989, S. 115; LG Berlin, Rpfleger 1980, S. 352; LG Essen, JurBüro 1985, S. 386; LG Mainz, DGVZ 1987, S. 61; der BGH hatte die Frage in seinem Beschluss vom 23. 3. 1979 (NJW 1979, 2521 = Rpfleger 1979, S. 273 = MDR 1979, S. 766) die Möglichkeit der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verneint und dies im Wesentlichen damit begründet, dass der Wortlaut des § 720 a Abs. 1 ZPO eindeutig sei und das Gesetz damit dem Gläubiger über die Pfändung hinaus keine weiteren Möglichkeiten eröffnen wolle.

⁴⁾ OLG Stuttgart, NJW 1980, S. 1698; OLG Hamm, MDR 1982, S. 416 = JurBüro 1982, S. 1412; LG Darmstadt, Rpfleger 1981, S. 362.

Rahmen des § 720 a ZPO als Sicherungsvollstreckung betrieben. Die Gläubigerin hat im Rahmen dieser Vollstreckung beantragt, den Schuldner zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO zu laden.

Gegen diese Verpflichtung hat der Schuldner Widerspruch erhoben, den er im Wesentlichen damit begründet hat, dass im Rahmen der Sicherungsvollstreckung die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nicht verlangt werden könne.

Der Bundesgerichtshof hat hierzu entschieden, dass das Verfahren auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auch im Rahmen der Sicherungsvollstreckung nach § 720 a ZPO zulässig ist. Er hat damit die Sichtweise des vollstreckenden Gläubigers bestätigt, dass einem solchen Gläubiger bereits zu diesem Zeitpunkt die Möglichkeit eingeräumt werden müsse, durch das Verfahren auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung das zur Sicherung seiner Forderung vorhandene Vermögen des Schuldners zu ermitteln.

Ausdrücklich bestätigt wird damit das schutzwürdige Interesse des Gläubigers, dass er vor wirtschaftlichen Verlusten in der Weise geschützt wird, dass der Schuldner nicht ohne Weiteres durch Beiseiteschaffen von Vermögensgegenständen die Haftungsmasse schmälert.

Auch und gerade im Verfahren der Sicherungsvollstreckung besteht deshalb für den vollstreckenden Gläubiger nicht selten das Bedürfnis, im Rahmen des Verfahrens auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu klären, wie sich die Vermögenslage des Schuldners konkret darstellt. Hinreichende Informationen werden insoweit oft fehlen.

Zudem soll der Gläubiger in die Lage versetzt werden, sich bereits zu diesem Zeitpunkt einen verlässlichen Überblick über vorhandene Vermögenswerte des Schuldners zu verschaffen, um die Pfändungsmaßnahme im Rahmen des § 720 a ZPO konkret vorbereiten zu können.

Entsprechendes hatte der Bundesgerichtshof bereits in seiner Entscheidung vom 2. März 2006 im Rahmen des Artikel 46 Abs. 1 EuGVVO entschieden⁵⁾. In dieser Entscheidung kam er zu dem Ergebnis, dass auch im Falle einer Aussetzung des Verfahrens oder einer Anordnung, dass die Zwangsvollstreckung nicht über Maßregeln zur Sicherung hinausgehen darf, der Schuldner zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verpflichtet ist, wenn der Gläubiger einen entsprechenden Antrag stellt.

III. Entstehungsgeschichte des § 720 a ZPO

Immer wieder ist es dazu gekommen, dass auch die obergerichtliche Rechtsprechung sich uneinig darüber war, ob sich aus der Entstehungsgeschichte der gesetzlichen Regelung der Sicherungsvollstreckung nach § 720 a ZPO eine sichere Schlussfolgerung herleiten lässt, ob der Gesetzgeber dem vollstreckenden Gläubiger über die eigentlichen Befugnisse der Sicherung nach Gesetzeswortlaut des § 720 a ZPO hinaus (d. h. Begründung eines Pfandrechtes) auch die Möglichkeit eröffnen wollte, vom Schuldner die konkrete Offenlegung seiner Vermögensverhältnisse im Wege der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu fordern⁶⁾.

Ob allerdings die Entstehungsgeschichte der Regelung des § 720 a ZPO eine eindeutige gesetzgeberische Intention

⁵⁾ BGH-Entscheidung vom 2. 3. 2006 – IX ZB 23/06 – Rpfleger 2006, S. 328 = MDR 2006, S. 892.

⁶⁾ Entscheidung des OLG Koblenz in NJW 1979, S. 2521 und des OLG Stuttgart in NJW 1980, S. 1698; beide berufen sich – obwohl sie zu entgegengesetzten Entscheidungen kommen – jeweils auf die Entstehungsgeschichte des § 720 a ZPO.

erkennen lässt, erscheint zweifelhaft. Hierauf hat bereits das OLG Düsseldorf in seiner Entscheidung von 1980⁷⁾ hingewiesen.

Hergeleitet wird der Rechtsgedanke, den der BGH bestätigt hat, durchaus aus der Entwicklung der Regelung des § 720 a ZPO, da dem Gläubiger eine dem Arrest vergleichbare Sicherung zugestanden wird, indem er vor einer Schmälerung der Haftungsmasse durch den Schuldner geschützt werden soll⁸⁾.

IV. Aus der Vollziehung eines Arrestes hergeleitete Begründung

Die Befürworter haben im Vorfeld der o. g. BGH-Entscheidung die Befugnis der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung bei Durchführung der Sicherungsvollstreckung daraus abgeleitet, dass bei der Vollziehung eines Arrestes der Gläubiger vom Schuldner auch die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verlangen kann. Allerdings lässt sich ohne Weiteres aus § 720 a ZPO nicht herleiten, dass der Gläubiger neben der eigentlichen Sicherung auch die Maßregeln betreiben kann, die dazu erforderlich sind, um die Vermögensgegenstände des Schuldners zu eruieren.

Der gesetzgeberischen Intention kann jedoch entnommen werden, dass dem Gläubiger die gleiche Möglichkeit der Vollstreckung eingeräumt werden soll wie bei der Arrestvollziehung⁹⁾. In der Regelung des § 720 a Abs. 2 ZPO wird verwiesen auf die Bestimmung des § 930 Abs. 2 und 3 ZPO. Damit wird die Sicherungsvollstreckung in ihrer Funktion dem Arrest gleichgestellt. Bereits früher ergangene Entscheidungen haben jedoch darauf verwiesen, dass der Hinweis auf § 930 Abs. 2 und 3 ZPO in § 720 a Abs. 2 ZPO nur besagt, was mit gepfändetem Geld zu geschehen habe.

Die arrestähnliche Wirkung der Sicherungsvollstreckung nach § 720 a ZPO zeigt sich darin, dass der Gläubiger bewegliches Vermögen (Sachen, Forderungen und andere Vermögensrechte) pfänden lassen kann (§ 720 a Abs. 1 Satz 1 lit. a ZPO), gepfändetes Geld zu hinterlegen ist (§ 930 Abs. 2 ZPO) und gepfändete Sachen nur in den Ausnahmefällen des § 930 Abs. 3 ZPO unter Erlöshinterlegung verwertet werden dürfen (§ 720 a Abs. 2 ZPO). Da § 720 a ZPO in seiner Funktion dem Arrest entspricht und beim Arrest die Offenbarungsversicherung nach einhelliger Auffassung zulässig ist, muss sie auch im Rahmen der Sicherungsvollstreckung statthaft sein.

Dem steht nicht entgegen, dass § 720 a ZPO keine der Arrestvorschrift des § 928 ZPO entsprechende Regelung enthält. Die Anwendung der §§ 807, 899 ff. ZPO ist hierdurch nicht ausgeschlossen. § 720 a ZPO ist in die allgemeinen Bestimmungen der Zwangsvollstreckung eingefügt worden, so dass es einer Analogiebestimmung wie der des § 928 ZPO nicht bedurfte. Der BGH hat in seiner Entscheidung deutlich zum Ausdruck gebracht, dass der Gesetzgeber im Rahmen der Sicherungsvollstreckung den Sicherungszugriff will – auch ohne, dass ein besonderes Sicherungsbedürfnis vorliegt (wie etwa beim Arrestgrund).

Die Entscheidungen, die die Befugnisse des Gläubigers bejahen, im Rahmen der Sicherungsvollstreckung auch das Verfahren auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu betreiben, haben damit argumentiert, dass dem Arrest nur ein summarisches Verfahren vorausgehe, der Sicherungsvollstreckung aber ein Urteil aufgrund einer materiellen Prüfung

⁷⁾ OLG Düsseldorf, NJW 1980, S. 2717 = Rpfleger 1980, S. 482.

⁸⁾ Bundestagsdrucksache 7/2729, S. 21, 45, 109 f.; 7/5250, S. 16.

⁹⁾ Bundestagsdrucksache 7/2729 S. 45.

vorausgehe, so dass für den letzteren Fall im Rahmen des § 720 a ZPO mindestens alle Vollstreckungsmaßnahmen zulässig seien, die auch bei der Arrestvollziehung gestattet sind.

In dem ursprünglichen Entwurf des Gesetzes war die Formulierung vorgesehen, dass der Gläubiger die Zwangsvollstreckung insoweit betreiben dürfe, als Maßregeln zur Vollziehung des Arrestes zulässig sind. Durch eine solche Formulierung wäre klar gewesen, dass die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verlangt werden kann (siehe die Regelung in § 928 ZPO). Die Formulierung des § 720 a ZPO jedoch wurde durch den Rechtsausschuss umformuliert. Geplant war dabei jedoch lediglich eine redaktionelle Änderung, nicht jedoch eine inhaltliche.

Andere Entscheidungen haben darauf verwiesen, dass nicht ohne Weiteres die Regelungen des Arrestes herangezogen werden können, da neben dem Arrestanspruch auch ein Arrestgrund vorliegen müsse. Nach § 917 Abs. 1 ZPO fände der dingliche Arrest demgemäß nur dann statt, wenn zu besorgen sei, dass ohne dessen Verhängung die Vollstreckung des zu erwartenden Urteiles vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde. Dieser Argumentation sind die Obergerichte jedoch grundsätzlich nicht gefolgt: Kein Arrestgrund ist z. B. eine schlechte Vermögenslage des Schuldners oder Konkurrenz anderer Gläubiger. Es müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Schuldner sein Vermögen dem Zugriff der Gläubiger entziehen würde. Einige Entscheidungen haben darauf verwiesen, dass für die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ein Arrest zu erwirken sei und das besondere Sicherungsbedürfnis glaubhaft zu machen sei¹⁰).

Den ablehnenden Entscheidungen war es im Übrigen zu weitgehend, dass ein in diesem Rahmen (d. h. bei erfolgter Sicherungsvollstreckung) ein im Offenbarungsverfahren erlassener Haftbefehl einen Eingriff in Freiheitsrechte bedeutete, der nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 und 3, Artikel 104 Abs. 1 des Grundgesetzes einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage bedarf, die den Eingriff in Freiheitsrechte eindeutig für zulässig erklären muss.

V. Abwendungsbefugnisse des Schuldners

Kritisiert wurde an der Möglichkeit, dass der Gläubiger auch ohne die Leistung der eigentlich angeordneten Sicherheit bereits die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verlangen kann, dass der Schuldner durch die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung im Schuldnerverzeichnis eingetragen wird und sich damit für ihn gravierende Konsequenzen ergeben. Dem steht jedoch entgegen, dass dem Schuldner, sofern der Vollstreckungstitel z. B. aufgrund Rechtsmittels in der nächsten Instanz aufgehoben werden sollte, nach § 717 Abs. 2 ZPO ein umfänglicher Schadensersatzanspruch zusteht. Ein solcher Schadensersatz umfasst auch Kreditschäden des Schuldners durch Bekanntwerden der gegen ihn betriebenen Zwangsvollstreckung. Dem Schuldner wird damit ein geeignetes Mittel zur Verfügung gestellt, einen entsprechenden Ausgleich für die durch die Vollstreckung entstandenen Nachteile zu erhalten. Zudem ist der Gläubiger vor Einleitung der Sicherungsvollstreckung zu der Prüfung gezwungen, ob er das Risiko eingehen möchte und kann, vor Rechtskraft des Vollstreckungstitels die Vollstreckung in die Wege zu leiten.

Der BGH hat die möglichen Nachteile, die dem Schuldner drohen, im Hinblick auf die vorrangigen Gläubigerinteressen hinten angestellt. Eventuelle Nachteile könne der Schuldner durch Schutzanträge nach §§ 712, 714 ZPO zu kompensieren

versuchen. Zudem besteht für den Schuldner im Rahmen des § 720 a Abs. 3 ZPO die Möglichkeit, die Sicherungsvollstreckung durch Sicherheitsleistung abzuwenden, so dass ihm die Möglichkeit eröffnet ist, ohne eine Einstellungsentscheidung nach § 707 ZPO seinem Schutzinteresse zu genügen.

Der Bundesgerichtshof hat nach Hinweis auf die o. g. Möglichkeiten des Schuldnerschutzes festgestellt: „Für einen weitergehenden Schuldnerschutz besteht keine Notwendigkeit.“ Er hat damit bewusst keine Ausführungen dazu gemacht, ob und inwieweit die Schuldnerschutzbestimmung des § 765 a ZPO Platz greifen kann, wenn die anstehende Vollstreckung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu Ergebnissen führen würde, die nicht mit den guten Sitten vereinbar wären. (In dem entschiedenen Fall handelte es sich bei dem Schuldner um einen Rechtsanwalt, der auf Grund der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung befürchtete, hinsichtlich seiner weiteren Tätigkeit als Anwalt mit erheblichen Nachteilen rechnen zu müssen.)

In jedem Fall jedoch ist die Richtung, die die BGH-Entscheidung vorgibt, richtig: Der Schuldner ist gehalten, bereits in erster Instanz alle Argumente, sämtliche Verteidigungsmöglichkeiten auszuschöpfen (nicht zuletzt Vollstreckungsbescheide und Versäumnisurteile zu vermeiden), um die drohende Vollstreckung abzuwenden.

Der Ersten Instanz wird – wie dies auch durch das Zivilprozessreformgesetz erfolgten Neufassung der §§ 511 ff. ZPO beabsichtigt ist – dadurch gestärkt, indem bereits in dieser Instanz der Schuldner alle Verteidigungsmittel ins Feld führen muss.

VI. Vorpfändung im Rahmen der Sicherungsvollstreckung

Das OLG Rostock hat in seiner Entscheidung vom 21. März 2005¹¹) zugelassen, dass eine Vorpfändung im Rahmen des § 845 ZPO bereits im Rahmen einer Sicherungsvollstreckung nach § 720 a ZPO zulässig ist¹²).

Diese Entscheidung stellt im Vorfeld der eingangs genannten BGH-Entscheidung somit bereits einen weiteren Mosaikstein im Rahmen der Entscheidungen dar, die die Befugnisse des Gläubigers im Rahmen der Sicherungsvollstreckung weit auslegen.

Das OLG Rostock hatte den Antrag des Schuldners (nach §§ 707, 719 Abs. 1 ZPO), die Zwangsvollstreckung einzustellen, zurückgewiesen mit dem Hinweis, dass der Gläubiger auch ohne Sicherheitsleistung die Vorpfändung ausbringen könne. Der Schuldner werde hierdurch nicht über das übliche Maß einer Vollstreckung hinaus tangiert.

VII. Bejahende Entscheidung ohne ausdehnende Auslegung des § 720 a ZPO

Bereits das OLG München¹³) hatte entschieden, dass auch ohne ausdehnende Auslegung der Regelung des § 720 a ZPO dem vollstreckenden Gläubiger die Möglichkeit der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zustehe, da das Verfahren der Sicherungsvollstreckung nicht als eine eigenständige und abschließende Vollstreckungsmaßnahme anzusehen sei, sondern insgesamt die weitere Vollstreckung – hier: die Pfändung – vorbereiten und ermöglichen soll¹⁴).

¹¹) OLG Rostock, DGVZ, 2006, S. 91.

¹²) So auch *Zöller/Stöber*, ZPO-Kommentar, 26. Auflage, § 720 a, Rdnr. 7.

¹³) Rpfleger 1991, S. 66.

¹⁴) So auch *Behr* in Rpfleger 1989, S. 292/293.

¹⁰) Siehe LG Berlin, Rpfleger 1989, S. 207.

Der Schuldner soll die Vollstreckung nicht dadurch vereiteln können, weil er pfändbares Vermögen nicht preisgeben muss.

Die befürwortenden Entscheidungen sehen in der Schaffung der Möglichkeit der Sicherungsvollstreckung (hier: der Gläubiger darf seinen vollstreckbaren Anspruch sichern, obwohl er die ihm im Urteilsauspruch aufgegebene Sicherheitsleistung entgegen der Regelung des § 751 ZPO nicht erbringt) die Intention des Gesetzgebers, die die Interessen des Gläubigers vor die Interessen des Schuldners setze. Die mit der Vereinfachungsnovelle 1977 eingefügte Regelung des § 720 a ZPO stellt eine Ausnahme von der Regel des § 751 Abs. 2 ZPO dar: der Gläubiger muss die eigentlich von ihm zu erbringende Sicherheitsleistung nicht erbringen und darf bereits vorher seinen vollstreckbaren Anspruch durch Pfändung sichern (nicht aber die Vollstreckung durch Verwertung zu Ende führen (lassen)). Ab dem o. g. Zeitpunkt hat der Gesetzgeber damit die Vollstreckung aus nicht rechtskräftigen Urteilen für den Gläubiger erleichtert¹⁵⁾.

VIII. Zusammengefasste Gründe für die bejahenden Entscheidungen

Aus den Entscheidungen (die im Vorfeld der BGH-Entscheidung ergangen sind), die im Rahmen der Sicherungsvollstreckung die Verpflichtung des Schuldners bejahen, die eidesstattliche Versicherung abgeben zu müssen, begründen dies überwiegend wie folgt:

a) Das Verfahren auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung dient nur der Vorbereitung der eigentlichen Vollstreckungsmaßnahme „Pfändung“; genau diese habe die Sicherungsvollstreckung im Auge.

b) Der Schuldner habe im Gegensatz zum Arrest bei der Sicherungsvollstreckung nach § 720 a ZPO größere Abwehrrechte. Nach § 720 a Abs. 3 ZPO reiche zur Abwehr die Hinterlegung der Hauptforderung, beim Arrest der höheren Lösungssumme nach § 923 ZPO. Das Risiko sei bei § 720 a ZPO also geringer als beim Arrest.

IX. BGH-Intention: Gläubigerinteressen vor Schuldnerschutz

Laut BGH ist die in § 807 ZPO vorgegebene Voraussetzung des mangels einer „vollständigen Befriedigung“ kein Hinderungsgrund, da im Falle der Sicherungsvollstreckung vom Mangel einer „vollständigen Sicherung“ auszugehen sei. Schließlich kann sich die Sicherungsvollstreckung nicht in einem erfolglosen Pfändungsversuch erschöpfen. Andernfalls profitierte von § 720 a ZPO nur der Gläubiger, der bereits vorher die betreffenden Vermögensobjekte des Schuldners kennt. Dieser ist aber nicht schützenswert, weil dieser sozusagen „sofort“ seine Sicherheitsleistung (die er vor der Vollstreckung leistet) „wieder reinholen“ kann. Eine Sicherheitsleistung wäre für ihn weitestgehend risikolos. Im Rahmen des § 720 a ZPO soll der gleichsam „ins Dunkle“ vollstreckende Gläubiger einen Vorteil erfahren. Durch die Verweigerung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und der Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Schuldners sei ein solcher Gläubiger aber gehindert, sich diesen Vorteil zu verschaffen¹⁶⁾.

Angesichts der eindeutigen Entscheidung des Gesetzgebers, zugunsten des Gläubigers die Interessen des Schuldners

zurückzustellen, ist es in diesem Zusammenhang unerheblich, ob für den Schuldner die Offenbarungspflicht, insbesondere die Eintragung ins Schuldnerverzeichnis, ein schwerwiegender Eingriff ist¹⁷⁾. Diese Belastung des Schuldners hat der Gesetzgeber in Kauf genommen. Im Übrigen ist der Ansehensverlust des Schuldners im Falle der Eintragung ins Schuldnerverzeichnis nicht deshalb besonderes schwerwiegend, weil der Schuldner zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ohne Sicherheitsleistung des Gläubigers verpflichtet ist, sondern weil er aufgrund eines lediglich vorläufig vollstreckbaren Urteiles Erklärungen mit weitreichender Wirkung abgeben muss und das Urteil in nächster Instanz wieder aufgehoben werden kann.

X. Modifizierung der Regelung des § 750 Abs. 3 ZPO durch den BGH im Vorfeld

Nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Regelung des § 750 Abs. 3 ZPO bedarf es für die Durchführung der Sicherungsvollstreckung nach § 720 a ZPO der Zustellung des Urteiles **nebst** der Vollstreckungsklausel zwei Wochen vor der Vollstreckung.

Entgegen dem eindeutigen Wortlaut dieser gesetzlichen Regelung hat der BGH in seiner Entscheidung vom 5. Juli 2005¹⁸⁾ entschieden, dass es der Zustellung der Vollstreckungsklausel **nicht** bedürfe (nur – wie üblich – in den Fällen des § 750 Abs. 2 ZPO).

Entgegen der Auslegung durch die obergerichtliche Rechtsprechung¹⁹⁾ und der von einem Teil der Literatur vertretenen Auffassung hat der Bundesgerichtshof diese gesetzliche Vorgabe dahingehend reduzierend ausgelegt, dass der Gesetzgeber nicht mehr an Vorgaben für den vollstreckenden Gläubiger schaffen wollte als bei üblicher Vollstreckung und es deshalb der Zustellung (entgegen dem Gesetzeswortlaut) nicht bedürfe. Der Schuldner werde hinreichend durch die Zustellung des Vollstreckungstitels auf die Vollstreckungsreife hingewiesen; diese Vollstreckungsreife des Titels orientiere sich ausschließlich an den allgemeinen Vorgaben des § 750 Abs. 1 bzw. Abs. 2 ZPO.

Der BGH hat in seiner o. g. Entscheidung darauf abgestellt, dass der Gesetzgeber durch die Regelung in § 750 Abs. 3 ZPO lediglich die Wartefrist von zwei Wochen schaffen wollte aber nicht weitere Vollstreckungerschwernisse für den vollstreckenden Gläubiger.

XI. Fazit

Durch die Entscheidung des Bundesgerichtshofes, die eidesstattliche Versicherung im Rahmen der Sicherungsvollstreckung zuzulassen, zeigt eindeutig die Intention: der vollstreckende Gläubiger soll in seiner (Rechts)Position gestärkt werden; gerade in wirtschaftlich angespannten Zeiten kann es sich der Gläubiger nicht leisten, die Rechtskraft der ergangenen Entscheidung abzuwarten. Zu groß ist das Risiko, dass sonstige Gläubigerkonkurrenten ebenfalls vollstreckungsaktiv sind, der Schuldner in Vermögensverfall gerät oder der Schuldner durch unlautere Maßnahmen dafür sorgt, dass Vermögen beiseitegeschafft wird. Aus diesem Grund wird ein Gläubiger im breiten Spektrum von den Möglichkeiten der Sicherungsvollstreckung Gebrauch machen.

¹⁷⁾ OLG Koblenz, NJW 1979, S. 2521.

¹⁸⁾ BGH – VII ZB 14/05 – DGVZ, S. 138.

¹⁹⁾ SchlHOLG, NJW-RR 1988, 700; OLG Hamm, Rpfleger 1989, S. 378; OLG Stuttgart, NJW-RR 1989, S. 1535; OLG Karlsruhe, DGVZ 1990, S. 186.

¹⁵⁾ Begründung des Regierungsentwurfes in Bundestagsdrucksache 7/2729, S. 45.

¹⁶⁾ Rpfleger 1981, S. 340 und Mümmler in JurBüro 1987, S. 648.

Anmerkung eines (überraschten) Lesers zur Abhandlung von Hornung – „Zustellung der Benachrichtigung des Schuldners vom Räumungstermin“¹⁾

Von Justizamtsrat Karl-Ludwig Kessel, Bezirksrevisor bei dem Landgericht Bonn/AZJ NRW (Nebenstelle Monschau)

In einer Abhandlung zum Zustellungsreformgesetz²⁾ schrieb Hornung, dass eine Parteizustellung dann vorliege, sofern die Zustellung auf Betreiben der Parteien zugelassen oder vorgeschrieben ist. Er ging dabei von einem Systemwechsel durch das Zustellungsreformgesetz aus. Entsprechend der Rechtsentwicklung durch mehrfache Änderungen der ZPO erfolgten nunmehr im Regelfall Zustellungen von Amts wegen und nicht mehr auf Betreiben der Parteien. Er führt aus, dass Schriftstücke, deren Zustellung vorgeschrieben oder vom Gericht angeordnet ist, von Amts wegen zuzustellen sind, soweit nicht anderes bestimmt ist.

Um so überraschender ist nunmehr die Feststellung, dass sich § 166 Abs. 2 ZPO nicht auf das Vollstreckungsverfahren des Gerichtsvollziehers beziehe und von daher bereits eine Parteizustellung vorläge³⁾.

Die Zwangsvollstreckung folgt aber doch gerade den Regeln der ZPO, so dass sich die angesprochene Systemänderung auch im Rahmen der Zwangsvollstreckung durch die Gerichtsvollzieher auswirkt. Aus der Begründung des Zustellungsreformgesetzes⁴⁾, auf die Hornung in seiner vorgenannten Abhandlung auch ausdrücklich Bezug nimmt⁵⁾, wird im Übrigen gerade deutlich, dass der Gesetzgeber auch im Rahmen der Zwangsvollstreckung nicht mehr von der Ausschließlichkeit der Parteizustellung ausgeht.

Die Amtszustellung durch den Gerichtsvollzieher mag im Vollstreckungsverfahren die Ausnahme darstellen, ist aber auch nicht ausgeschlossen. § 11 Abs. 2 GVGA – in der Neufassung nach dem Zustellungsreformgesetz – bestimmt gerade eine dahingehende Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers, wenn ihm eine Amtszustellung durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Verwaltungsanordnung übertragen ist. Gerade diese Übertragung ist in § Nr. 2 Satz 2 GVGA aber doch eindeutig ausgesprochen.

„Der Gerichtsvollzieher teilt dem Gläubiger und dem Schuldner Tag und Stunde der beabsichtigten Vollstreckung rechtzeitig vor dem Vollstreckungstermin mit. Die Benachrichtigung ist dem Schuldner in der Regel zuzustellen.“

Die Übertragung der Zustellung der Benachrichtigung vom Räumungstermin als Amtszustellung auf den Gerichtsvollzieher ist auch systematisch zutreffend. Der Gerichtsvollzieher vertritt – selbständig und neutral – die Vollstreckungsgewalt des Staates⁶⁾. Ihm – als Amtspflicht (§ 1 GVGA) – die Aufgabe zu übertragen, die Benachrichtigung vom Räumungstermin zuzustellen (§ 180 Nr. 2 Satz 2 GVGA), wird dem Ziel, dem Schuldner die notwendigen Informationen zu verschaffen und insbesondere seine Grundrechte zu wahren⁷⁾, eher gerecht, als eine Parteizustellung. Zwar ist das Räumungsverfahren von einem Antrag des Gläubigers abhängig, jedoch folgt die Durchführung des Verfahrens – und damit auch die Zustellung

der Benachrichtigung vom Räumungstermin – unabhängig von der Partei herrschaft gesetzlichen Regeln. Der Gerichtsvollzieher handelt bei der ihm zugewiesenen Zwangsvollstreckung selbständig. Er ist im Rahmen seiner vollstreckungsrechtlichen Entscheidungen und Amtshandlungen eigenverantwortlich tätig ist und geht im Rahmen der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen weisungsfrei vor⁸⁾. Die Durchführung des Räumungsverfahrens obliegt damit alleine dem Gerichtsvollzieher. Weisungen des Gläubigers hat der Gerichtsvollzieher insoweit zu berücksichtigen, als sie mit den Gesetzen oder der Geschäftsanweisung nicht in Widerspruch stehen (§ 58 Nr. 2 GVGA). Dass er im Rahmen dieser Vollstreckung die Wahrung der Grundrechte des Schuldner berücksichtigen muss, versteht sich von selbst.

Zumindest bedenklich ist es, die Zustellung der Räumungsmittelteilung auch heute noch unter Bezug auf die Ladung zum Termin zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung als „Parteizustellung“ zu begründen. Auch *Hornung* weist insoweit wieder auf die Begründung des Rechtsausschusses zur Änderung des § 900 Abs. 1 Satz 2, 3 ZPO hin⁹⁾. Welche Motive dieser Aussage zugrunde lagen ist nicht mehr feststellbar¹⁰⁾. Einen Niederschlag im **Gesetzestext** hat diese Begründung nicht gefunden¹¹⁾. Die sich aus der Gesetzesbegründung ergebende Umdeutung in eine Parteizustellung hätte jedoch einer entsprechenden Anordnung in gesetzlicher Form bedurft¹²⁾. Nach meiner Ansicht zutreffend wird insbesondere auch darauf hingewiesen, dass die Begründung des Rechtsausschusses insoweit auch keine Bindungswirkung entfaltet. Amtliche Begründungen sind meist weder zur bindenden Auslegung, noch zur Ausfüllung einer Gesetzesbestimmung geeignet¹³⁾, sondern bieten allenfalls Anhaltspunkte¹⁴⁾. Dies gilt umso mehr, als der Gesetzgeber mit den Änderungen zum GvKostG zum 1. August 2002 durch Artikel 19 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten¹⁵⁾ deutlich gemacht hat, dass er von einer Amtszustellung ausgeht¹⁶⁾.

Der 1. Abschnitt des Kostenverzeichnisses betrifft die Zustellung auf Betreiben der Parteien. In den Vorbemerkungen zu diesem Abschnitt ist jedoch bestimmt, dass der Gerichtsvollzieher die Gebühr nach Nummer 100 oder 101 **auch** erhält, wenn der Gerichtsvollzieher die Ladung zum Termin zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung (§ 900 ZPO) stellt. Dies kann nur bedeuten, dass es sich zwar grundsätzlich um eine Amtszustellung handelt, für die der Gerichtsvollzie-

8) BGH, Beschl. v. 24. 9. 2004, IXa ZB 10/04, DGVZ 2004, S. 167.

9) Bundestagsdrucksache 14/120 (S. 15): Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Bundestagsdrucksache 14/49 – zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung und anderer Gesetze (EGInsOÄndG).

10) *Winterstein*, Gerichtsvollzieherkostenrecht, 6. zu KV 100–102.

11) *Schwörer*, DGVZ 2003, S. 152 (153).

12) *Eickmann* in Münchener Kommentar zur ZPO, 2. Aufl., Rdnr. 17 zu § 901 ZPO.

13) *Hartmann* in *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, ZPO, 64. Aufl., Einleitung III, Rdnr. 42.

14) OLG München, Beschl. v. 26. 10. 1998, 11 W 2892/98, MDR 1999, S. 59.

15) Vom 23. 7. 2002 (BGBl. I S. 2850).

16) *Winterstein*, Gerichtsvollzieherkostenrecht, 6. zu KV 100–102.

1) *Hornung*, DGVZ 2007, S. 58.

2) *Hornung*, Rpfleger 2002, S. 493.

3) *Hornung*, DGVZ 2007, S. 58 (60).

4) Begründung zum Zustellungsreformgesetz (Bundestagsdrucksache 14/4554, S. 25).

5) *Hornung*, Rpfleger 2002, S. 493.

6) BGH, Urt. v. 9. 11. 2000, III ZR 314/99, NJW 2001, S. 434.

7) *Hornung*, DGVZ 2007, S. 57 (59).

her aber trotzdem („auch“) eine Gebühr erhält¹⁷⁾. Dies ergibt sich auch eindeutig aus dem Gesetzentwurf zum Gesetz zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts¹⁸⁾, die insoweit ausführt:

„In der Überschrift soll klargestellt werden, dass Gebühren nur für Zustellungen im Parteibetrieb zu erheben sind. Zustellungen von Amts wegen lösen keine Gebühren aus, weil der Gerichtsvollzieher dann nicht als gerichtliches Zustellungsorgan, sondern als Beamter der Justizverwaltung handelt (Schröder-Kay, a. a. O., Rdnr. 1 und 2 zu § 16 GvKostG). Durch die Anmerkung zu Nummer 100 soll er-

¹⁷⁾ Winterstein, Gerichtsvollzieherkostenrecht, 6. zu KV 100–102.

¹⁸⁾ Bundestagsdrucksache 14/3432, S. 29.

reicht werden, dass der Gerichtsvollzieher, der die Ladung zum Termin zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung persönlich zustellt, ebenfalls die Gebühr erhält.“

Ist aber die Ladung zum Termin zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung als Amtszustellung anzusehen, kann sie zur Begründung der Zustellung der Benachrichtigung vom Räumungstermin als Parteizustellung nicht herangezogen werden!

Eine Gebühr für die Zustellung der Benachrichtigung vom Räumungstermin, die angesichts des Aufwandes für den Gerichtsvollzieher dem Grunde nach durchaus gerechtfertigt wäre, kann aus meiner Sicht nur herbeigeführt werden, in dem auch diese Zustellung den Ausnahmen in den Vorbemerkungen zum 1. Abschnitt des Kostenverzeichnisses hinzugefügt wird.

RECHTSPRECHUNG

§§ 839 BGB; 826 Abs. 3 ZPO; 136 Nr. 2, 3 GVGA

Hat ein Dritter nach einer Erstpfändung beim Schuldner gegenüber dem Gerichtsvollzieher an einem Gegenstand ein die Veräußerung hinderndes Recht geltend gemacht, muss ihn der Gerichtsvollzieher über eine Anschlusspfändung desselben Gegenstands unterrichten, damit er Gelegenheit erhält, von dem Gläubiger eine Freigabe zu erwirken oder gegen ihn nach § 771 ZPO vorzugehen.)*

**BGH, Urt. v. 5. 7. 2007
– III ZR 143/06 –**

Aus den Gründen:

Der Kläger verlangt vom beklagten Land Schadensersatz wegen der Versteigerung einer ihm gehörenden Jagdwaffe.

Der Kläger überließ die im Jahr 2001 erworbene Jagdwaffe am 15. Juni 2002 dem Zeugen M. (im Folgenden: Schuldner) leihweise zur Ausübung der Jagd und stellte diesem hierüber eine Urkunde aus. Am 21. Juni 2002 pfändete die Gerichtsvollzieherin beim Schuldner im Auftrag von acht Gläubigern mehrere Gegenstände, darunter die Jagdwaffe, und setzte den Termin für die öffentliche Versteigerung auf den 26. Juli 2002 fest. Mit Schreiben vom 2. Juli 2002, in welchem der Kläger auf diese Terminbestimmung Bezug nahm, zeigte er der Gerichtsvollzieherin sein Eigentum an der Jagdwaffe an und übermittelte ihr eine beglaubigte Kopie der als „Kaufvertrag“ bezeichneten Urkunde vom 18. Oktober 2001, seiner Waffenbesitzkarte, in der die Waffe eingetragen war, und der Urkunde über die leihweise Überlassung der Waffe an den Schuldner. Am 8. Juli 2002 nahm die Gerichtsvollzieherin auf den Vollstreckungsauftrag eines weiteren Gläubigers an den bereits gepfändeten Gegenständen eine Anschlusspfändung vor und unterrichtete hiervon nach dem Vorbringen des beklagten Landes den Schuldner. Bis zum Versteigerungstermin gelang es dem Kläger, von sechs Gläubigern in Bezug auf die Jagdwaffe eine Freigabeerklärung zu erlangen. Gegen die beiden weiteren Gläubiger, in deren Auftrag die Erstpfändung vorgenommen wurde, erwirkte er einen Beschluss über die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung. Die Jagdwaffe wurde auf der Grundlage der Anschlusspfändung im Termin vom 26. Juli 2002 zu einem Erlös von 4 000 Euro versteigert.

Der Kläger ist der Auffassung, die Pfändung habe nicht vorgenommen werden dürfen und die Gerichtsvollzieherin habe ihn von der Anschlusspfändung informieren müssen. Seine – ursprünglich in Höhe von 50 731,84 Euro nebst Zinsen erhobene – Klage hatte in den Vorinstanzen keinen Erfolg. Mit seiner vom Senat in Höhe des behaupteten Werts der Jagdwaffe (30 413,76 Euro) abzüglich des Ver-

steigerungserlöses von 4 000 Euro nebst Zinsen zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Begehren nur noch in diesem eingeschränkten Umfang weiter.

Die Revision führt im Umfang ihrer Zulassung zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Das Berufungsgericht verneint eine Amtspflichtverletzung der Gerichtsvollzieherin.

Ein Verstoß gegen das in § 119 Nr. 2 der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (im Folgenden: GVGA) enthaltene Verbot, das Gewehr zu pfänden, liege nicht vor. Abgesehen davon, dass diese Bestimmung keine Amtspflichten gegenüber dem dritten Eigentümer der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen Sachen begründe, sondern den Schutz des Gläubigers vor unergiebigen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bezwecke, habe die Gerichtsvollzieherin die Jagdwaffe zu Recht nach § 808 Abs. 1 ZPO in Besitz genommen. Der Gerichtsvollzieher habe im Allgemeinen nicht zu prüfen, ob die im Gewahrsam des Schuldners befindlichen Sachen zu dessen Vermögen gehörten. Von der Pfändung seien nur Gegenstände auszunehmen, die offensichtlich nicht zum Vermögen des Schuldners gehörten. Eine solche Offenkundigkeit sei jedoch nicht gegeben gewesen, wie auch im gerichtlichen Verfahren des Klägers gegen den Ersteher der Jagdwaffe festgestellt worden sei.

Der Kläger habe auch nicht bewiesen, dass die Gerichtsvollzieherin – entgegen § 826 Abs. 3 ZPO – den Schuldner nicht von der Anschlusspfändung benachrichtigt habe. Eine Pflicht, den Kläger von der Anschlusspfändung zu unterrichten, sehe § 826 Abs. 3 ZPO gerade nicht vor. Das stehe in Einklang damit, dass die Gerichtsvollzieherin nach § 120 Nr. 2 GVGA nicht befugt gewesen sei, die Anschlusspfändung selbständig wieder aufzuheben.

Diese Beurteilung hält der rechtlichen Überprüfung in einem maßgebenden Punkt nicht stand. Eine Amtspflichtverletzung der Gerichtsvollzieherin, für die das beklagte Land nach Maßgabe des § 839 BGB i. V. m. Artikel 34 des Grundgesetzes einzustehen hätte, lässt sich nämlich nicht verneinen.

1. Das Berufungsgericht geht allerdings zutreffend davon aus, dass die Pfändung der Jagdwaffe durch die Gerichtsvollzieherin nicht zu beanstanden war. Grundsätzlich gilt, dass der Gerichtsvollzieher bei der Pfändung körperlicher Sachen nur zu prüfen hat, ob sie sich im Gewahrsam des Schuldners befinden (§ 808 Abs. 1 ZPO). Hingegen hat er nicht zu prüfen, ob diese Sachen auch zum Vermögen des Schuldners gehören. Dem entspricht auch die Regelung in § 119 Nr. 1 GVGA. Hiervon nimmt § 119 Nr. 2 GVGA lediglich Gegenstände aus, die offensichtlich zum Vermögen eines Dritten gehören, z. B.

*) amtlicher Leitsatz

dem Handwerker zur Reparatur, dem Frachtführer zum Transport und dem Pfandleiher zum Pfand übergebene Sachen. Auch dies gilt allerdings dann nicht, wenn der Gläubiger die Pfändung ausdrücklich verlangt, was ein Hinweis darauf sein mag, dass der Gerichtsvollzieher bei seiner Entscheidung gegen eine Pfändung solcher Gegenstände vor allem den Gläubiger vor Kosten und Risiken einer Inanspruchnahme aus § 771 ZPO bewahren soll. Im Übrigen hat das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei festgestellt, dass von einer Offenkundigkeit im Sinn des § 119 Nr. 2 GVGA keine Rede sein konnte. Auch die Revision sieht dies nicht anders.

2. Indes war die Gerichtsvollzieherin unter den Umständen des Falles verpflichtet, den Kläger von der von ihr vorgenommenen Anschlusspfändung zu benachrichtigen.

a) Eine solche Pflicht lässt sich allerdings dem Gesetz nicht unmittelbar entnehmen. Nach § 808 Abs. 3, § 826 Abs. 3 ZPO hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner von den Pfändungen in Kenntnis zu setzen, was vor allem dann von erheblicher Bedeutung ist, wenn sie in seiner Abwesenheit vorgenommen werden. Belange des Dritten werden im Zusammenhang mit der Pfändung nicht angesprochen. Der Dritte wird nur in § 809 ZPO erwähnt, der die Pfändung von Sachen betrifft, die sich im Gewahrsam eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden. Auch die Bestimmung des § 816 Abs. 1 ZPO, die in der Regel für die Versteigerung eine Wartefrist von einer Woche seit dem Tag der Pfändung vorsieht, spricht nicht unmittelbar den Dritten an. Vielmehr gestalten die Pfändungsvorschriften insgesamt das Verhältnis zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner näher aus.

b) Sieht sich ein Dritter durch Pfändungsmaßnahmen beeinträchtigt, kann dieser Interessenkonflikt nach dem der Zwangsvollstreckung zugrunde liegenden System nicht durch den Gerichtsvollzieher oder das Vollstreckungsgericht aufgelöst werden. Vielmehr ist der Dritte gehalten, entweder vom Gläubiger eine Freigabe des in Rede stehenden Gegenstandes zu erwirken oder dies mit einer Klage nach § 771 ZPO gegenüber dem Gläubiger durchzusetzen. Diese Rechte kann der Dritte freilich nur wahrnehmen, wenn ihm die eingeleiteten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bekannt sind, er also hierüber unterrichtet worden ist. Im vorliegenden Fall ist dies hinsichtlich der Erstpfindung durch den Schuldner geschehen. Dem Kläger ist es daraufhin gelungen, von sechs Gläubigern eine Freigabeerklärung zu erwirken und hinsichtlich der beiden anderen im Rahmen einer Klage nach § 771 ZPO eine einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung herbeizuführen. Hätte der Kläger auch von der Anschlusspfändung Kenntnis gehabt, spricht einiges dafür, dass er auch insoweit eine Versteigerung seines Jagdgewehrs hätte verhindern können.

c) Der Umstand, dass der Dritte im Rahmen der Pfändungsvorschriften nicht eigens angesprochen wird, bedeutet aber nicht, dass seine rechtliche Stellung für die Zwangsvollstreckung ohne Bedeutung wäre. Dagegen spricht schon die Gewährleistung aus Artikel 14 des Grundgesetzes, die dem Rechtsinhaber die Möglichkeit geben muss, sich gegen einen Verlust seiner Rechtsstellung zur Wehr zu setzen. Darüber hinaus ist die Rechtsstellung Dritter auch außerhalb seiner Rechte aus § 771 ZPO Gegenstand verschiedener höchstrichterlicher Urteile gewesen.

In einem Fall, in dem der Eigentümer einer Pfandsache von dem Versteigerungstermin mangels einer hinreichenden Bekanntmachung nichts erfahren hatte, hat bereits das Reichsgericht (JW 1931, 2427, 2428) ausgeführt: Diene die Hinausschiebung des Versteigerungstermins um eine gewisse Frist auch den Interessen des Dritten, so müssten auch die weiteren

Vorschriften, welche die Bekanntgabe des Versteigerungstermins sicherten, als seinen Rechtskreis berührend erachtet werden. Denn wenn ihm Gelegenheit gegeben werden sollte, seine Rechte durch Widerspruchsklage zu wahren, so müsse er auch die Möglichkeit haben, sich über Pfändung und Versteigerungstermin zu unterrichten. Zwar werde der Drittberechtigte oft erwarten können, von dem Schuldner über die Einleitung einer Zwangsversteigerung unterrichtet zu werden. Er könne aber nicht lediglich auf diesen vom Willen des Schuldners abhängigen Weg angewiesen erscheinen. Die Tatsache, dass der Dritte lediglich auf den Weg der Widerspruchsklage beschränkt sei, um sein die Versteigerung hinderndes Recht geltend zu machen, und dass der Gerichtsvollzieher seinen Widerspruch grundsätzlich unberücksichtigt lassen könne, spreche nicht dagegen, dass er ein Interesse habe, von dem Versteigerungstermin Kenntnis zu erhalten, um sein Recht im Wege der Widerspruchsklage oder durch einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung zu verfolgen. In der Kommentarliteratur wird daher zu § 816 Abs. 1 ZPO einhellig die Auffassung vertreten, der Grund für die Wartefrist von regelmäßig einer Woche sei es unter anderem, dem Dritten eine Gelegenheit zu geben, Widerspruchsklage zu erheben (vgl. *Musielak/Becker*, ZPO, 5. Aufl. 2007, § 816 Rdnr. 1; *Schilken*, in *MünchKommZPO*, 2. Aufl. 2001, § 816 Rdnr. 2; *Zöllner/Stöber*, ZPO, 26. Aufl. 2007, § 816 Rdnr. 1; *Baumbach/Hartmann*, ZPO, 65. Aufl. 2007, § 816 Rdnr. 4; *Gottwald*, Zwangsvollstreckung, 4. Aufl. 2002, § 816 Rdnr. 2). Hier war der Kläger zwar aufgrund der Benachrichtigung des Schuldners über die Erstpfindung von dem Versteigerungstermin informiert, wusste aber nicht, dass er aufgrund der Anschlusspfändung weitere Bemühungen entfalten musste, um einer Versteigerung seiner Jagdwaffe entgegenzuwirken.

Der Senat hat zu § 327 Satz 3 AO entschieden, Adressat der dort geregelten Bekanntgabepflicht sei nur der Vollstreckungsschuldner; in deren Schutzbereich seien jedoch auch die Eigentümer von Waren einbezogen, die der Sachhaftung nach § 76 AO unterliegen (vgl. *Urt. v. 3. 3. 2005 – III ZR 273/03 – NJW 2005, 1865, 1866*).

d) Da der Gerichtsvollzieher im Allgemeinen einer Prüfung enthoben ist, ob im Gewahrsam des Schuldners befindliche Sachen zu dessen Vermögen gehören, und er deswegen Einwände des Schuldners in dieser Beziehung unbeachtet lassen kann (vgl. § 119 Nr. 1 GVGA), bestehen im Regelfall keine Bedenken dagegen, dass die in § 808 Abs. 3, § 826 Abs. 3 ZPO normierte Benachrichtigungspflicht nur gegenüber dem Schuldner besteht und diesem überlassen bleibt, den wahren Rechtsinhaber von Pfändungsmaßnahmen zu unterrichten. Hier ging es jedoch nicht um Einwände des Schuldners, sondern um solche des Klägers als Dritten, der die Gerichtsvollzieherin mit Schreiben vom 2. Juli 2002 davon unterrichtete, dass er das Eigentum an der Jagdwaffe beanspruche. Zugleich legte er Ablichtungen von Urkunden vor, die das zwar nicht beweisen mochten, aber so glaubhaft machten, dass verschiedene Gläubiger die Jagdwaffe freigaben und durch das Prozessgericht eine vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung erwirkt werden konnte. Unter diesen Umständen durfte sich die Gerichtsvollzieherin nicht mit einer Benachrichtigung des Schuldners nach § 826 Abs. 3 ZPO begnügen, sondern musste dem Kläger selbst Gelegenheit geben, sich vor der Versteigerung um eine Freigabe zu bemühen. Diese Pflicht ergibt sich hinreichend deutlich aus § 136 Nr. 2 GVGA. Diese Bestimmung sieht vor, dass der Gerichtsvollzieher auf den Widerspruch eines Dritten befugt ist, von der Pfändung Abstand zu nehmen, wenn die sonst vorhandene, von einem Widerspruch nicht betroffene bewegliche Habe des Schuldners zur Deckung der beizutreibenden Forderung ausreicht. Ist dies nicht der Fall, hat er allerdings die Pfändung ohne Rück-

sicht auf den Widerspruch des Dritten durchzuführen, aber die Beteiligten darauf hinzuweisen, ihre Ansprüche bei dem Gläubiger und gegebenenfalls bei dem Gericht geltend zu machen. Wenn die Bestimmung daher für diesen Fall nicht nur von dem „Schuldner“, sondern von den „Beteiligten“ spricht, kann dies nur so verstanden werden, dass damit auch der Dritte gemeint ist, der sich auf ein die Veräußerung hinderndes Recht beruft. Dem Gerichtsvollzieher wird für eine solche Fallgestaltung sogar die Befugnis gegeben, die Pfändung über die in § 132 Nr. 7 GVGA bezeichnete Wertgrenze hinaus zu erstrecken, also gewissermaßen eine Überpfändung vorzunehmen, weil sich nicht im Voraus übersehen lässt, welcher Teil der Pfandstücke nach Durchführung des Widerspruchs zur Befriedigung des Gläubigers verwendbar bleiben wird. Dass die Gerichtsvollzieherin den Kläger auf die beschriebene Geltendmachung seiner Rechte „verwiesen“ hätte, ist nicht erkennbar. Ebenso wenig ist durch das beklagte Land geltend gemacht worden, die Gerichtsvollzieherin habe, wie es § 136 Nr. 3 GVGA vorsieht, im Protokoll über die Anschlusspfändung den ihr bereits nach der Erstpfindung bekannt gewordenen Widerspruch des Klägers festgehalten und den Gläubiger unter näherer Angabe der Person des Berechtigten und des Rechtsgrunds seines Anspruchs hiervon unverzüglich benachrichtigt. Der Revisionserwiderung kann daher nicht darin beigetreten werden, ein Verstoß gegen § 136 Nr. 2 GVGA sei hier zu verneinen, weil der Kläger erst im Versteigerungstermin Widerspruch erhoben habe. Der Widerspruch war der Gerichtsvollzieherin bereits im Zeitpunkt ihrer Anschlusspfändung bekannt, und hieraus ergab sich die Pflicht, den Kläger auf seine Ansprüche gegen den Gläubiger zu verweisen, gegebenenfalls sie bei dem Gericht geltend zu machen (§ 136 Nr. 2 GVGA), und die Pflicht zur Beurkundung des Widerspruchs und einer entsprechenden Unterrichtung des Gläubigers (§ 136 Nr. 3 GVGA). Ein Verständnis der Bestimmung des § 136 Nr. 2 GVGA im Sinne der Revisionserwiderung würde im Übrigen die „Verweisung“ des Dritten ins Leere gehen lassen, da er im Versteigerungstermin in der Regel nicht mehr in der Lage wäre, eine Freigabe des von ihm beanspruchten Gegenstands herbeizuführen.

3. Nach dem objektivierten Sorgfaltsmaßstab ist auch von einem schuldhaften Verhalten der Gerichtsvollzieherin auszugehen. Sie musste die auf den Widerspruch eines Dritten (§§ 771 bis 774, 805, 815 ZPO) bezogene Bestimmung des § 136 GVGA kennen. Es entlastet sie auch nicht, dass das Berufungsgericht als Kollegialgericht ihre Amtstätigkeit als rechtmäßig angesehen hat (vgl. hierzu Senatsurteil BGHZ 117, 240, 250). Der Grundsatz der „Kollegialgerichts-Richtlinie“ ist nämlich dann nicht anwendbar, wenn die Beurteilung – wie hier – auf einer unzureichenden rechtlichen Grundlage beruht, weil sie die für den Widerspruch eines Dritten zentrale Bestimmung der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher nicht in den Blick nimmt.

4. Unter diesen Umständen kommt eine Haftung des beklagten Landes für den Verlust der Jagdwaffe in Höhe deren Werts unter Abzug des bei der Versteigerung erzielten, aber während des anhängigen Verfahrens in den Tatsacheninstanzen noch nicht verteilten Erlöses in Betracht, auf den der Kläger zugreifen kann, da seine Widerspruchsklage gegen den Gläubiger Erfolg hatte. Da Feststellungen zum bestrittenen Wert der Jagdwaffe fehlen, muss die Sache zur weiteren Klärung zurückverwiesen werden.

5. Für das weitere Verfahren weist der Senat vorsorglich darauf hin, dass sich ein Anspruch schwerlich mit der Begründung verneinen ließe, der Kläger habe das Fehlen einer anderweitigen Ersatzmöglichkeit (§ 839 Abs. 1 Satz 2 BGB) nicht hinreichend dargelegt. Mit Recht weist die Revision darauf hin, dass eine anderweitige Ersatzmöglichkeit regelmäßig dann fehlt, wenn ein solcher Anspruch nicht in absehbarer

oder angemessener Zeit durchzusetzen wäre (vgl. Senatsurteil BGHZ 120, 124, 126). Es erscheint eher fernliegend, ob man angesichts der hier in Rede stehenden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Schuldner ohne Weiteres davon ausgehen kann, dem Kläger sei die Durchsetzung eines – grundsätzlich wegen unterlassener Information des Klägers in Betracht kommenden – Schadensersatzanspruchs gegen den Schuldner nach §§ 604, 280 BGB zumutbar. Es kommt hier hinzu, dass der Kläger bis zur Beweisaufnahme im anhängigen Amtshaftungsverfahren davon ausgehen durfte, die Gerichtsvollzieherin habe den Schuldner ebenso wenig wie ihn über die Ausbringung der Anschlusspfändung unterrichtet. Da für die Frage, ob eine anderweitige Ersatzmöglichkeit besteht, grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Erhebung der Amtshaftungsklage abzustellen ist (vgl. Senatsurteil BGHZ 120, 124, 131), muss das Berufungsgericht die angesprochenen Gesichtspunkte bei seiner erneuten Entscheidung beachten.

§ 850 b ZPO

- a) **Zu den Bezügen im Sinne des § 850 b Abs. 1 Nr. 4 ZPO gehören auch einmalige Ansprüche des Schuldners gegen einen privaten Krankenversicherungsträger, die auf Erstattung der Kosten für ärztliche Behandlungsmaßnahmen im Krankheitsfall gerichtet sind.**
- b) **Die Pfändung der Ansprüche des Schuldners auf Erstattung der Kosten für künftige ärztliche Behandlungsmaßnahmen gegen einen Krankenversicherer kommt aufgrund von Billigkeitserwägungen nach § 850 b Abs. 2 ZPO grundsätzlich nicht in Betracht.*)**

BGH, Beschl. v. 4. 7. 2007
– VII ZB 68/06 –

Aus den Gründen:

Der Gläubiger betreibt gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung wegen einer ärztlichen Honorarforderung.

Auf seinen Antrag wurden zunächst sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche des Schuldners gegen die Drittschuldnerin auf Auszahlung von Versicherungsleistungen und auf Beitragsrückerstattungen aus dem zwischen dem Schuldner und der Drittschuldnerin bestehenden Krankenversicherungsvertrag gepfändet und ihm zur Einziehung überwiesen. Auf die Erinnerung des Schuldners hat das Amtsgericht den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss aufgehoben, soweit Ansprüche auf Auszahlung von Versicherungsleistungen gepfändet worden waren.

Auf die sofortige Beschwerde des Gläubigers hat das Beschwerdegericht den Beschluss des Amtsgerichts teilweise abgeändert und die gegenwärtigen Ansprüche des Schuldners gegen die Drittschuldnerin auf Auszahlung von Versicherungsleistungen erneut gepfändet. Das weitergehende Rechtsmittel hat es zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Gläubiger seinen Antrag weiter, die künftigen Ansprüche des Schuldners gegen die Drittschuldnerin auf Auszahlung von Versicherungsleistungen pfänden und sich zur Einziehung überweisen zu lassen.

Die zulässige Rechtsbeschwerde ist nicht begründet.

1. Das Beschwerdegericht ist der Ansicht, der Anspruch des Schuldners aus dem mit der Drittschuldnerin geschlossenen Krankenversicherungsvertrag auf Erstattung der Kosten

*) amtlicher Leitsatz

einer Krankenbehandlung sei nicht gemäß § 851 ZPO unpfändbar. Die Erstattungsforderung sei nicht zweckgebunden für eine Heilbehandlung des Versicherten. Sie entstehe erst im Anschluss an die Heilbehandlung. Mangels entsprechender Vereinbarung bestehe keine treuhänderische Bindung.

Der Anspruch des Schuldners auf Auszahlung der Versicherungsleistung sei jedoch nach § 850 b Abs. 1 Nr. 4 ZPO nur beschränkt der Pfändung unterworfen. Die Erstattung der Behandlungskosten diene der Unterstützung des Schuldners bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen einer Erkrankung. Die Pfändung künftiger Erstattungsansprüche entspreche nicht der Billigkeit. Sie gefährde den mit der künftigen Leistungsgewährung der Krankenversicherung verfolgten Zweck, es dem Schuldner zu ermöglichen, im Krankheitsfall ärztliche Behandlung in Anspruch zu nehmen. Der Schuldner wäre bei Pfändung dieser Ansprüche gehalten, vor Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen zu offenbaren, dass deren Bezahlung nach seinen Vermögensverhältnissen nicht gewährleistet sei. Dem Interesse des Schuldners, künftig medizinische Behandlung in Anspruch nehmen zu können, sei gegenüber einem möglichen Forderungsausfall des Gläubigers der Vorrang einzuräumen.

2. Die Rechtsbeschwerde macht geltend, dem Schuldner, der Leistungen einer privaten Krankenversicherung nicht dazu verwende, die Honorarforderung des Arztes zu begleichen, sei zuzumuten, künftige Erstattungsleistungen des Krankenversicherers zunächst zur Bezahlung des noch offenen Honoraranspruchs zu verwenden. Es fehle im Übrigen an Feststellungen dazu, dass der Schuldner auch künftig nicht in der Lage sein werde, ärztliche Leistungen unter Einsatz sonstiger Mittel zu bezahlen. Es sei ein Gebot der Billigkeit, die Pfändung künftiger Erstattungsleistungen gegen einen Krankenversicherer zugunsten des Gläubigers einer ärztlichen Honorarforderung zuzulassen. Die Pfändung der gegenwärtigen Ansprüche des Schuldners sei für den Gläubiger in der Regel nutzlos.

3. Die Erwägungen des Beschwerdegerichts, mit denen es die Pfändung künftiger Erstattungsansprüche des Schuldners gegen die Drittschuldnerin abgelehnt hat, halten der rechtlichen Nachprüfung stand.

a) Zutreffend geht das Beschwerdegericht davon aus, dass Ansprüche des Schuldners gegen die Drittschuldnerin auf Erstattung von Kosten für eine ärztliche Heilbehandlung nicht gemäß § 851 Abs. 1 ZPO unpfändbar sind. Erstattungsleistungen eines Krankenversicherers sind in der Regel nicht zweckgebunden. Sie werden unabhängig davon gewährt, ob der Schuldner die Kosten bereits bezahlt hat oder nicht. Die Auszahlung der Versicherungsleistung ist gemäß § 6 Abs. 1 MBKK (Musterbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung) lediglich davon abhängig, dass die geforderten Nachweise erbracht sind (vgl. KG, Rpfleger 1985, 73).

b) Ansprüche des Schuldners gegen die Drittschuldnerin auf Erstattung von Heilbehandlungskosten sind nach § 850 b Abs. 1 Nr. 4 ZPO grundsätzlich nicht pfändbar.

Nach dieser Bestimmung sind Bezüge aus Witwen-, Waisen-, Hilfs- und Krankenkassen unpfändbar, die ausschließlich oder zu einem wesentlichen Teil zu Unterstützungszwecken gewährt werden. Zu den Bezügen aus einer Krankenkasse im Sinne des § 850 b Abs. 1 Nr. 4 ZPO gehören auch einmalige Ansprüche des Schuldners gegen einen privaten Krankenversicherungsträger, die auf Erstattung von Kosten für ärztliche Behandlungsmaßnahmen im Krankheitsfall gerichtet sind (h. M., vgl. KG, Rpfleger 1985, 73; LG Lübeck, Rpfleger 1993, 207; LG Hannover, Rpfleger 1995, 511; *Stein/Jonas/*

Brehm, ZPO, 22. Aufl., § 850 b, Rdnr. 18; *Stöber*, Forderungspfändung, 14. Aufl., Rdnr. 1019; *Schuschke/Walker*, Vollstreckung und vorläufiger Rechtsschutz, Bd. I, 3. Aufl., § 850 b, Rdnr. 16 m. w. N.).

c) Nicht zu beanstanden ist die Auffassung des Beschwerdegerichts, künftige Erstattungsleistungen des Schuldners gegen die Drittschuldnerin seien, anders als Ansprüche auf Ersatz der Kosten bereits erbrachter ärztlicher Leistungen, auch nicht gemäß § 850 b Abs. 2 ZPO pfändbar.

Eine Pfändung entspräche hier nicht der Billigkeit. Zu Recht führt das Beschwerdegericht aus, die Pfändung künftiger Erstattungsansprüche gefährde den mit dem Versicherungsvertrag verfolgten Zweck. Auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen früherer Gläubiger ist es nicht zu rechtfertigen, dem Schuldner die Möglichkeit abzuschneiden, ärztliche Behandlung jederzeit in der Gewissheit in Anspruch nehmen zu können, dass die entstehenden Kosten im Rahmen des abgeschlossenen Versicherungsvertrags gedeckt sind. Dies gilt auch gegenüber einem Gläubiger, dessen Forderung ihrerseits eine ärztliche Heilbehandlungsmaßnahme zugrunde liegt, für deren Bezahlung der Schuldner die entsprechende Erstattungsleistung des Versicherers nicht verwandt hat.

§§ 767, 788, 798, 882 a Abs. 1, 901 ZPO; 109, 186 GVGA

a) **Es handelt sich nicht um notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung, wenn dem Schuldner vor Erteilung des Zwangsvollstreckungsauftrages aus einem Urteil keine angemessene Zahlungsfrist gewährt wurde, der Schuldner aber innerhalb dieses Zeitrahmens die Forderung beglichen hat.**

b) **Ein Haftbefehl zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung ist in unrechtmäßiger Weise ergangen, wenn die Vollstreckung nur noch aus den Kosten der Zwangsvollstreckung erfolgt und das Entstehen dieser Kosten vom Schuldner bestritten wird.**

LG Cottbus, Beschl. v. 8. 8. 2006
– 7 T 127 und 158/06 –

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin betreibt gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung wegen einer Forderung in Höhe von insgesamt 101,37 Euro. Diese Forderung setzt sich zusammen aus der von dem Verfahrensbevollmächtigten der Gläubigerin für das Zwangsvollstreckungsverfahren in Ansatz gebrachten Gebühr zuzüglich Auslagen in Höhe von 13,92 Euro sowie der Forderung aus dem Urteil in Höhe von 87,45 Euro (Hauptforderung, vorgerichtliche Mahnkosten und Zinsen). Das der Vollstreckung zugrunde liegende Urteil wurde dem Schuldner zugestellt.

Im Schreiben vom 13. 1. 2006, eingegangen bei dem Amtsgericht Lübben am 16. 1. 2006, beauftragte die Gläubigerin die Gerichtsvollzieherin mit der Durchführung der Mobilivollstreckung gegen den Schuldner. Zugleich beantragte sie, gegen den Schuldner das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durchzuführen, sofern die Mobilivollstreckung erfolglos verlaufen sollte, und gegen den Schuldner im Falle des Nichterscheins im Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung Haftbefehl zu erlassen.

Am 19. 1. 2006 erhielt die Gläubigerin den vom Schuldner am 18. 1. 2006 überwiesenen Betrag von 87,51 Euro. Mit Schreiben vom 20. 1. 2006 unterrichtete die Gläubigerin die Gerichtsvollzieherin von der Zahlung und bat um die weitere Beitreibung der derzeit noch vorhandenen Restforderung.

Ausweislich des Vollstreckungsprotokolls vom 2. 2. 2006 begab sich die Gerichtsvollzieherin an diesem Tag in das Büro des Schuldners um dort die Mobilivollstreckung durchzuführen. Der Schuldner

widersprach jedoch der Durchsuchung seiner Büroräume mit der Begründung, er habe bereits alles bezahlt.

Mit Schreiben vom 4. 2. 2006 bestimmte die Gerichtsvollzieherin den Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auf den 28. 2. 2006. Die Ladung zum Termin für die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung wurde dem Schuldner am 7. 2. 2006 zugestellt. Im Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erschien der Schuldner nicht.

Bereits mit Schreiben vom 14. 2. 2006 hatte der Schuldner „Vollstreckungserinnerung“ eingelegt. Zur Begründung hatte er angeführt, die gegen ihn eingeleitete Vollstreckungsmaßnahme entbehre jeder Grundlage, da die Forderung bereits bezahlt sei. Er habe die Zahlung an die Gläubigerin am 18. 1. 2006 und damit 14 Tage nach der Urteilszustellung veranlasst. Dies sei eine angemessene Frist, innerhalb derer die Forderung beglichen worden sei. Daher handele es sich bei den Kosten des Verfahrensbevollmächtigten der Gläubigerin und des Gerichtsvollziehers nicht um notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung, so dass er nicht verpflichtet sei, diese zu begleichen. Die Gerichtsvollzieherin half der Erinnerung des Schuldners nicht ab und legte das Verfahren dem Amtsgericht zur Entscheidung vor.

Am 22. 2. 2006 entschied das Amtsgericht, die „Eingabe“ des Schuldners nicht zu prüfen und auch zukünftig keine Prüfung seiner Eingaben vorzunehmen, da kein Rechtsschutzbedürfnis vorliege. Eine Begründung hat das Amtsgericht dieser Entscheidung nicht beigegeben.

Unter dem 5. 4. 2006 erließ das Amtsgericht gegen den Schuldner einen Haftbefehl, da dieser zum Termin für die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nicht erschienen sei und sich auch nicht ausreichend entschuldigt habe.

Mit Schreiben vom 11. 4. 2006, eingegangen bei dem Amtsgericht am 11. 4. 2006, hat der Schuldner gegen den Haftbefehl sofortige Beschwerde eingelegt. Zur Begründung hat er unter anderem, wie bereits im Erinnerungsverfahren, angeführt, dass eine Forderung gegen ihn nicht bestehe.

Das Amtsgericht hat der sofortigen Beschwerde mit Beschluss mit der Begründung nicht abgeholfen, die Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls lägen vor. Insbesondere sei die Gläubigerin durch die Zahlung des Schuldners noch nicht vollständig befriedigt worden. Verfahrensverstöße, welche dem Erlass eines Haftbefehls entgegenstehen könnten, seien nicht ersichtlich.

Die sofortigen Beschwerden sind zulässig und begründet.

1. Die Kammer legt das am 11. 4. 2006 von dem Schuldner eingelegte Rechtsmittel als insoweit statthafte sofortige Beschwerde sowohl gegen die Entscheidung des Amtsgerichts als auch gegen den Erlass des Haftbefehls aus, da sich der Schuldner im Rahmen der Begründung seines Rechtsmittels sowohl gegen den Erlass des Haftbefehls als auch gegen die im Rahmen des Erinnerungsverfahrens ergangene Entscheidung des Amtsgerichts wendet.

Die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerden ergibt sich aus § 793 i. V. m. §§ 567 ff. ZPO. Nicht näher eingegangen zu werden braucht auf die Frage, ob die am 11. 4. 2006 bei dem Amtsgericht eingegangene sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung des Amtsgerichts auch innerhalb der von § 569 Abs. 1 ZPO statuierten zweiwöchigen Frist eingelegt wurde. Da sich ein Nachweis über die Zustellung dieser Entscheidung nicht in der Akte befindet, ist die Frist des § 569 Abs. 1 ZPO bereits nicht in Gang gesetzt worden. Auch im Übrigen bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit dieses Rechtsmittels. Das Amtsgericht hat zwar keine anfechtbare Sachentscheidung getroffen, die Ablehnung einer „sachlichen Prüfung der Eingaben des Schuldners“ steht im Ergebnis jedoch einer Zurückweisung der Erinnerung des Schuldners gleich.

Gegen den Haftbefehl ist die sofortige Beschwerde des Schuldners ebenfalls zulässig, da zwar die Beschwerdefrist

des § 569 Abs. 1 ZPO erst mit der Übergabe des Haftbefehls i. S. d. § 909 ZPO zu laufen beginnt, die sofortige Beschwerde jedoch bereits mit Hinausgabe des erlassenen Haftbefehls zulässig ist.

2. Die sofortigen Beschwerden des Schuldners sind auch begründet.

Zu Buchstabe a)

Die sofortige Beschwerde des Schuldners gegen die im Erinnerungsverfahren ergangene Entscheidung des Amtsgerichts ist begründet. Das Amtsgericht hat eine Sachentscheidung über die Erinnerung des Schuldners zu Unrecht abgelehnt.

Bei dem von dem Schuldner eingelegten Rechtsbehelf handelt es sich um eine zulässige Erinnerung gegen die von dem Gerichtsvollzieher in Ansatz gebrachten Kosten. Eine derartige Erinnerung i. S. d. § 766 Abs. 2 ZPO liegt auch dann vor, wenn der Schuldner die Erstattungspflicht von Zwangsvollstreckungskosten bestreitet (vgl. *Zöller/Stöber*, ZPO, 25. Aufl., § 766 Rdnr. 19). Dies war vorliegend der Fall. Der Schuldner begründete seine Erinnerung mit der Tatsache, dass er die Forderung aus dem Urteil bereits am 18. 1. 2006 beglichen habe und er daher weder verpflichtet sei, die vom Verfahrensbevollmächtigten der Gläubigerin für das Zwangsvollstreckungsverfahren geltend gemachten Kosten noch die Kosten des Gerichtsvollziehers für das Zwangsvollstreckungsverfahren zu übernehmen.

Die von dem Schuldner eingelegte Erinnerung ist auch begründet, da dieser nicht verpflichtet ist, die von dem Verfahrensbevollmächtigten der Gläubigerin in Ansatz gebrachten Kosten für seine Tätigkeit im Zwangsvollstreckungsverfahren zu erstatten, so dass die Zwangsvollstreckung wegen dieses Kostenbetrages unzulässig ist. Bei den Kosten des Verfahrensbevollmächtigten handelt es sich nicht um notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung i. S. d. § 788 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Zwar handelt es sich bei diesen Kosten um Gebühren, welche vom Verfahrensbevollmächtigten der Gläubigerin für sein Tätigwerden im Zwangsvollstreckungsverfahren erhoben werden und damit grundsätzlich um Kosten der Zwangsvollstreckung. Diese Kosten waren jedoch nicht notwendig i. S. d. § 788 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Ob eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme notwendig war und die Kosten damit erstattungsfähig sind, bestimmt sich nach dem Standpunkt des Gläubigers zu dem Zeitpunkt, als die Kosten verursacht worden sind (*Zöller/Stöber*, a. a. O., § 788 Rdnr. 9 a). Vorliegend wurden die Kosten für die Tätigkeit des Verfahrensbevollmächtigten der Gläubigerin im Zwangsvollstreckungsverfahren mit der durch das Schreiben des Verfahrensbevollmächtigten vom 13. 1. 2006 erfolgten Erteilung des Zwangsvollstreckungsauftrages zur Vollstreckung der Forderung aus dem Urteil des Amtsgerichts vom 29. 12. 2005 ausgelöst. Zu diesem Zeitpunkt durfte die Gläubigerin die von ihr beauftragte Zwangsvollstreckungsmaßnahme jedoch noch nicht für erforderlich halten. Zwar war der Schuldner nach Verkündung des der Zwangsvollstreckung zugrunde liegenden Urteils vom 29. 12. 2005 gemäß § 271 BGB grundsätzlich sofort verpflichtet, die titulierte Forderung der Gläubigerin aus diesem Urteil zu begleichen, da der Tenor des Urteils keine Bestimmung über eine eventuelle spätere Fälligkeit der Forderung enthält. Die Vorschrift des § 798 ZPO, wonach die Zwangsvollstreckung erst beginnen darf, wenn der Schuldtitel mindestens zwei Wochen vorher zugestellt worden ist, findet ebenfalls keine direkte Anwendung, da diese ausdrücklich nur für Kostenfestsetzungsbeschlüsse anwendbar ist, welche nicht auf das Urteil gesetzt sind.

Jedoch lässt sich nach Ansicht der Kammer unter anderem aus dem in dieser Vorschrift und in der Vorschrift des § 882 a

Abs. 1 ZPO enthaltenen Rechtsgedanken sowie dem Grundsatz von Treu und Glauben die Pflicht der Gläubigerin ableiten, dem Schuldner durch die Gewährung einer angemessenen Frist die Gelegenheit einzuräumen, die Zwangsvollstreckung durch freiwillige Leistung abzuwenden (vgl. auch BVerfGE 99, 338 ff.). Die Länge der dem Schuldner zu gewährenden Frist hängt dabei von den Umständen des Einzelfalls ab. Angesichts der Tatsache, dass es sich vorliegend bei der gegen den Schuldner zu vollstreckenden Forderung um eine relativ geringfügige Forderung handelte und auf Seiten des Schuldners keinerlei ersichtliche Anhaltspunkte bestanden, dass dieser die Forderung der Gläubigerin nicht begleichen werde, war die Gläubigerin nach Auffassung der Kammer gehalten, dem Schuldner die Möglichkeit zur freiwilligen Zahlung innerhalb einer angemessenen Frist von zwei bis drei Wochen einzuräumen. Indem sie die Gerichtsvollzieherin aber bereits mit Schreiben vom 13. 1. 2006 und damit nur neun Tage nach der Zustellung des Urteils an den Schuldner mit der Mobilarrestvollstreckung beauftragte, hat sie die Vollstreckung unnötigerweise verfrüht begonnen. Mithin war die von der Gläubigerin am 13. 1. 2006 gegen den Schuldner eingeleitete Zwangsvollstreckungsmaßnahme zu diesem Zeitpunkt noch nicht erforderlich, so dass die durch diese Maßnahme verursachten Kosten keine notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung i. S. d. § 788 ZPO sind.

Angesichts dieses Ergebnisses erscheint der Kammer die durch das Amtsgericht innerhalb der Entscheidung zum Erinnerungsverfahren geäußerte Auffassung, auf Seiten des Schuldners bestehe für zukünftige Entscheidungen kein Rechtsschutzbedürfnis, aus keinem rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkt nachvollziehbar, zumal es an einer Begründung für eine derart gravierende Beschränkung der Rechtsschutzmöglichkeiten des Schuldners fehlt. Es ist für das Beschwerdegericht auch nicht ansatzweise ersichtlich, dass es sich bei der Vollstreckungserinnerung des Schuldners um eine querulatorische Eingabe handelt.

Zu Buchstabe b)

Die sofortige Beschwerde des Schuldners gegen den Haftbefehl des Amtsgerichts vom 5. 4. 2006 ist ebenfalls begründet, da der Haftbefehl gegen ihn zu Unrecht erging. Zwar ist dem Amtsgericht zuzugeben, dass die formellen Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls gegen den Schuldner grundsätzlich erfüllt waren. So hat der Schuldner zunächst den Tatbestand des § 807 Abs. 1 Nr. 3 ZPO erfüllt, da er im Rahmen des Vollstreckungsversuches vom 2. 2. 2006 durch die Gerichtsvollzieherin der beabsichtigten Durchsuchung seiner Räumlichkeiten mit der Begründung widersprochen hat, er habe die Forderung der Gläubigerin bereits beglichen. Ebenso sind auch die besonderen Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls gegen den Schuldner gegeben. Der Schuldner ist ausweislich der Zustellungsurkunde vom 7. 2. 2006 mit Schreiben der Gerichtsvollzieherin vom 4. 2. 2006 ordnungsgemäß zu dem für den 28. 2. 2006 angesetzten Termin geladen worden. Im Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ist der Schuldner zudem auch nicht erschienen.

Der durch das Amtsgericht erlassene Haftbefehl ist dennoch in unrechtmäßiger Weise ergangen, denn diesem liegt keine Forderung der Gläubigerin gegen den Schuldner zu Grunde. Zwar sind Einwendungen des Schuldners gegen das Bestehen der gegen ihn vollstreckten Forderung als materielle Einwendungen im Zwangsvollstreckungsverfahren grundsätzlich unbeachtlich und gegebenenfalls im Wege der Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO geltend zu machen. Dies gilt jedoch ausnahmsweise dann nicht, wenn der Gerichtsvollzieher nur noch – wie vorliegend – mit der Beitreibung von Kosten der Zwangsvollstreckung beauftragt ist. Da durch die

Gläubigerin geltend gemachte Kosten der Zwangsvollstreckung mit der titulierten Hauptforderung beigetrieben werden können, ohne dass es dafür eines gesonderten Vollstreckungstitels bedarf, ergibt sich für den Schuldner die Berechtigung, Einwendungen gegen diese Kosten mit dem Rechtsbehelf geltend zu machen, welcher gegen die Zwangsvollstreckungsmaßnahme zulässig ist. Der bloße Verweis des Schuldners auf die Erhebung einer Vollstreckungsgegenklage i. S. d. § 767 ZPO ist in diesem Fall gerade nicht zulässig, da sich die Einwendungen des Schuldners gegen die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht gegen die Forderung aus dem Titel selbst, sondern gegen eine nicht titulierte Forderung richten, deren Entstehen lediglich auf dem Titel beruht. Daher sind die materiellen Einwendungen des Schuldners in diesem Fall auch dann bei Erlass des Haftbefehls zu berücksichtigen, wenn dessen formelle Voraussetzungen grundsätzlich vorliegen. Für das jeweilige Vollstreckungsorgan ergibt sich daraus die Pflicht, die Rechtmäßigkeit der angesetzten Zwangsvollstreckungskosten zu prüfen (vgl. zum Ganzen *Zöller/Stöber*, a. a. O. § 788 Rdnr. 14 f.).

Der Umstand, dass materielle Einwendungen des Schuldners gegen die von der Gläubigerin geltend gemachten Kosten für das Tätigwerden ihres Verfahrensbevollmächtigten im Zwangsvollstreckungsverfahren hier ausnahmsweise zu berücksichtigen sind, hat zur Folge, dass der Erlass eines Haftbefehls gegen den Schuldner nicht zulässig war, obwohl die formellen Voraussetzungen des § 901 ZPO erfüllt waren, da es sich – wie bereits dargelegt – bei den geltend gemachten Kosten nicht um vom Schuldner zu erstattende notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung i. S. d. § 788 ZPO handelte.

§§ 900, 901 ZPO; § 60 Abs. 3 f, 186 GVGA

Die Haftanordnung ist nur gegen eine natürliche Person möglich. Es reicht nicht aus, wenn aus dem in der Parteibezeichnung angegebenen Vertretungsverhältnis heraus gefolgert werden muss, welche natürliche Person in Haft zu nehmen ist.

LG Lübeck, Beschl. v. 10. 8. 2007
– 7 T 358/07 –

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin beantragte, der Schuldnerin die eidesstattliche Versicherung abzunehmen und für den Fall, dass die Schuldnerin dies verweigern würde, den Erlass eines Haftbefehls nach § 901 ZPO.

Der Gerichtsvollzieher lud die Geschäftsführerin der Schuldnerin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, die Ladung ist der Geschäftsführerin durch Einwurf in den Briefkasten unter der Adresse K. in R. zugestellt worden.

Vorausgegangen war ein erfolgloser Vollstreckungsversuch, der unter der abweichenden Adresse S. in R. erfolgte. Der damalige Vollstreckungsauftrag enthielt als Adresse jedoch K.

Zum Termin erschien für die Schuldnerin niemand.

Das Amtsgericht hat daraufhin Haftbefehl gegen die Schuldnerin erlassen.

Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde der Geschäftsführerin der Schuldnerin, die als aktuelle Adresse D. in G. angibt, jedoch keinerlei Begründung enthält. Eine Begründung ist auch in der Zwischenzeit nicht eingegangen. Das Amtsgericht hat der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen.

Die zulässige sofortige Beschwerde ist begründet.

Offen bleiben kann, ob die Geschäftsführerin der Schuldnerin ordnungsgemäß zum Termin geladen worden ist. Aus dem Akteninhalt heraus ist dies nicht sicher nachzuvollziehen, weil die Hintergründe, weshalb der Gerichtsvollzieher schon vor der Ladung zum Termin statt der Adresse K. die Adresse S. zur Durchführung des Vollstreckungsversuchs aufgesucht hat, nicht erkennbar sind. Auch ist nicht ersichtlich, ob es sich bei der Adresse K. um die Privatanschrift der Geschäftsführerin oder um die Geschäftsadresse der Schuldnerin, die dann wohl überholt gewesen ist, handelt.

Der Haftbefehl ist jedoch aufzuheben, weil das Amtsgericht infolge der Verwendung von nicht angepassten Textbausteinen die Haft gegen die Schuldnerin selbst statt gegen die namentlich zu bezeichnende Geschäftsführerin der Schuldnerin angeordnet hat. Die Haftanordnung ist nämlich nur gegen eine natürliche Person möglich. Diese muss aus dem Haftbefehl selbst ersichtlich sein, vgl. LG Freiburg, Rpfleger 1980, 117, *Zöller-Stöber*, § 901, Rdnr. 8. Insoweit reicht es nicht, wenn aus den im Rahmen der Parteibezeichnung angegebenen Vertretungsverhältnissen gefolgert werden kann, dass wohl der dort genannte gesetzliche Vertreter gemeint sein soll. Vielmehr muss aus Gründen der Rechtsklarheit zweifelsfrei feststehen, welche natürliche Person in Haft genommen werden soll.

§§ 357 Abs. 2, 397, 900 Abs. 1 Satz 4 ZPO; § 185 b GVGA

Dem Auskunftsinteresse des Gläubigers über das Vermögen des Schuldners wird mit Abgabe eines vollständig ausgefüllten amtlichen Vermögensverzeichnisformulars genüge getan. Für eine über das amtliche Formular hinausgehende Auskunftspflicht des Schuldners sind konkrete Fragen des Gläubigers, welche weitere Vollstreckungsmöglichkeiten eröffnen, notwendig.

**I. AG Lindau, Beschl. v. 19. 6. 2007
– 1 M 939/07 –**

**II. LG Kempten, Beschl. v. 3. 7. 2007
– 42 T 1354/07 –**

I.

Aus den Gründen

(AG Lindau)

Die Erinnerung ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Die Erinnerung ist gemäß § 766 Abs. 2 ZPO statthaft. Der Gläubigervertreter wendet sich gegen die Weigerung der Gerichtsvollzieherin, die Befragung des Schuldners nach dem von ihm eingereichten Fragenkatalog durchzuführen. Die Erinnerung ist unbegründet. Die Befragung des Schuldners durch den Gerichtsvollzieher nach dem eingereichten Fragenkatalog kann nicht verlangt werden. Zwar soll sich der Gläubiger ein Bild von der Vermögenssituation des Schuldners verschaffen können, wozu ihm auch ein Fragerecht (§ 900 Abs. 1 Satz 4, 357, 397 ZPO) zusteht, woraus sich auch das Recht des Gläubigers ableitet, seine Fragen schriftlich einzureichen, damit der Schuldner diese zur Vervollständigung des Vermögensbildes beantworten kann.

Seine Grenzen findet das Fragerecht des Gläubigers jedoch dann, wenn sich die Fragen auf eine bloße Ausforschung des Schuldners richten, ohne dass der Gläubiger konkrete Anhaltspunkte für weitere Vermögenswerte vorträgt und glaubhaft macht. Grundsätzlich ist auch davon auszugehen, dass das ver-

wendete amtliche Formular alle bedeutenden Fragen enthält und dass – sofern es vollständig ausgefüllt wird – den berechtigten Auskunftsinteressen des Gläubigers damit genügt wird.

Der vorliegend vom Gläubiger eingereichte, vierseitige Fragenkatalog ist pauschal und auf die bloße Ausforschung der Vermögensverhältnisse des Schuldners gerichtet. Der Katalog ist vorliegend nicht auf die persönliche Situation des konkreten Schuldners zugeschnitten, sondern will erst seine genauen Verhältnisse ermitteln. Der Gläubiger hat dagegen bislang nicht dargetan, dass konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen weiterer Vermögenswerte vorhanden sind. Insbesondere hat der Gläubiger auch nicht dargetan, dass die Angaben im Vermögensverzeichnis unzutreffend oder unvollständig seien.

II.

Aus den Gründen

(LG Kempten)

Die zulässige sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Das Amtsgericht hat die Erinnerung mit zutreffender Begründung zurückgewiesen.

Die Kammer macht sich diese Ausführungen zu eigen und nimmt auf sie Bezug.

Ergänzend ist lediglich auszuführen, dass die Gerichtsvollzieherin den Antrag zu Recht zurückgewiesen hat, da der Gläubiger kein Rechtsschutzbedürfnis für die Beantwortung eines mehrseitigen pauschalen Fragenkatalogs hat.

Grundsätzlich geht zwar auch die Kammer davon aus, dass der Gläubiger einen Anspruch auf Auskunft auch über das amtliche Formular hinaus hat. Voraussetzung hierfür ist jedoch nach Ansicht der Kammer, dass der Gläubiger ausreichend darlegt, dass die Beantwortung einer konkreten Frage dem Gläubiger eine weitere Vollstreckungsmöglichkeit eröffnet. Hierfür ist jedoch die Vorlage eines pauschalen Fragenkatalogs ohne nähere Erläuterung nicht ausreichend.

Die sofortige Beschwerde war deshalb zurückzuweisen.

§§ 807, 903 ZPO; 185 n GVGA

Die Auflösung eines im Vermögensverzeichnis angegebenen Kontos begründet keine Verpflichtung zur erneuten Abgabe der eidesstattlichen Versicherung innerhalb der in § 903 ZPO vorgesehenen Sperrfrist.

**I. AG Lahnstein, Beschl. v. 3. 5. 2007
– 7 M 630/07 –**

**II. AG Reinbek, Beschl. v. 31. 7. 2006
– 7 M 1057/06 –**

I.

Aus den Gründen

(AG Lahnstein)

Der Schuldner hat die eidesstattliche Versicherung abgegeben. Die einzige dort angegebene Bankverbindung ist zwischenzeitlich aufgelöst. Die Gläubigerin hat die erneute Abgabe der eidesstattlichen Versicherung beantragt. Der Gerichtsvollzieher hat dies abgelehnt.

Die Gläubigerin ist der Auffassung, dass nach allgemeiner Lebenserfahrung der Schuldner zur Abwicklung seines Zahlungsverkehrs ein Bankkonto brauche und deshalb erneut die eidesstattliche Versicherung abzugeben habe, um diese Angabe zu tätigen.

Der Gerichtsvollzieher hat sich dahingehend eingelassen, dass die Auflösung eines Kontos nicht vergleichbar mit der in § 903 ZPO genannten Auflösung eines Arbeitsverhältnisses sei, so dass die eidesstattliche Versicherung nicht erneut abzugeben ist.

Die Erinnerung ist zulässig, jedoch unbegründet.

Nach Auffassung des Gerichtes liegt hier keine dem § 903 ZPO vergleichbare Sach- und Rechtslage vor, wenn der Gläubiger vorträgt, eine bisher geführte Bankverbindung sei aufgelöst.

Die eidesstattliche Versicherung ist erneut abzugeben, wenn hinreichend glaubhaft gemacht ist, dass neue Zugriffsmöglichkeiten für den Gläubiger bestehen könnten. Das Gericht ist der Auffassung, dass eine Auflösung eines Kontos nicht mit der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses nach § 903 Satz 1 2. Alternative ZPO gleichzusetzen ist. Hintergrund dieser Vorschrift ist, dass derjenige, dessen Arbeitsverhältnis aufgelöst worden ist, vermutlich wieder eine neue Arbeit aufnimmt und damit neues pfändbares Vermögen erwirbt.

Das Gericht ist nicht der Auffassung, dass auch eine Vermutung dahingehend besteht, dass jemand der ein Konto auflöst anderswo ein neues Konto einrichtet und schon gar nicht, dass damit neues pfändbares Vermögen erworben wird.

Für den Schuldner, der nach dem Gläubigervortrag keine Leistungen des Arbeitsamtes mehr bezieht, liegt nicht nach allgemeiner Lebenserfahrung nahe, dass er zur Abwicklung seines Zahlungsverkehrs ein Bankkonto benötigt. Gerade wenn keine Einkünfte erzielt werden, ist ja ein Bankkonto nicht notwendig. Ausweislich des Pfändungsprotokolls lebt der Schuldner nicht alleine, sondern in einer familiären Bindung. Es kann daher durchaus vom Schuldner ausreichend erachtet worden sein, dass das Konto seiner Ehefrau/Lebensgefährtin ausreichend ist und er kein eigenes Konto benötigt.

Allein die Auflösung seines Bankkontos lässt nicht vermuten, dass er neues pfändbares Vermögen erworben habe, so dass die eidesstattliche Versicherung nicht erneut abzugeben ist.

II.

Aus den Gründen

(AG Reinbek)

Die zulässige Erinnerung der Gläubigerinnen (§ 766 ZPO) ist unbegründet.

Die Gläubigerinnen können eine wiederholte eidesstattliche Versicherung gemäß § 903 ZPO von dem Schuldner nicht verlangen. Nach § 903 ZPO hat der Schuldner innerhalb der ersten drei Jahre nach der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung diese nochmals abzugeben, wenn der Gläubiger glaubhaft macht, dass der Schuldner später Vermögen erworben hat, oder das ein bisher bestehende Arbeitsverhältnis mit dem Schuldner aufgelöst worden ist.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Allein die Tatsache, dass der Schuldner sein Konto aufgelöst hat, begründet keine hinreichende Glaubhaftmachung, dass er Vermögen erworben hat (vgl. *Stöber in Zöller*, ZPO, 25. Aufl., § 903 Rdnr. 9, AG Warburg in DGVZ 2001, S. 124).

§ 903 ZPO findet auch keine entsprechende Anwendung. Der Fall der Auflösung eines Kontos ist mit dem der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses nicht vergleichbar. Ein neues Konto stellt sich – im Gegensatz zu einer neuen Arbeitsstelle – nicht als Erwerbsquelle dar. Die Beendigung einer Kontoverbindung lässt daher nicht ohne Weiteres den Schluss zu, dass der Schuldner neues Vermögen erworben hat oder

seine Vermögensverhältnisse verschleiern wollte (vgl. LG Bochum, Beschl. v. 9. 1. 2002, Az. T 397/01 in DGVZ 2002, S. 76). Weitere Anhaltspunkte für den Erwerb neuen Vermögens haben die Gläubigerinnen nicht vorgetragen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Hierzu auch LG Marburg, DGVZ 11/2006, S. 180, mit weiteren Hinweisen der Schriftleitung.

§§ 885 ZPO; 180 GVGA

Wurde der Auftrag zur Räumungsvollstreckung bereits mehrfach nach Zahlung aufgelaufener Mietrückstände zurückgenommen, ist die weitere Räumung der Schuldnerwohnung aus dem Räumungstitel nicht mehr zulässig.

AG Dorsten, Beschl. v. 30. 5. 2007
– 25 M 260/07 –

Aus den Gründen:

Die nach § 766 ZPO statthafte Erinnerung ist in der Sache nicht begründet. Der zuständige Gerichtsvollzieher hat die Vollstreckung aus dem Räumungsurteil des Amtsgerichts zu Recht abgelehnt, weil der Titel keine verwertbare Vollstreckungsgrundlage mehr darstellt.

Zu Recht weist der zuständige Gerichtsvollzieher darauf hin, dass der Gläubiger bereits vier Räumungsverfahren gegen den Schuldner eingeleitet hat. Die Vollstreckungsaufträge sind unstrittig zumindest in drei Fällen von Seiten des Gläubigers nach Begleichung der Mietrückstände durch den Schuldner zurückgenommen worden. Ein erneuter Vollstreckungsauftrag ist immer dann erteilt worden, wenn erneut Mietrückstände aufgelaufen sind. Bei dieser Sachlage kommt eine nochmalige Vollstreckung aus dem Räumungsurteil, worauf der zuständige Gerichtsvollzieher zu Recht hinweist, nicht in Betracht. Durch die Entgegennahme der Mietzahlungen und den Verzicht auf die Durchführung der eingeleiteten Räumungsvollstreckung hat sich der Gläubiger mit einer Fortsetzung des Mietverhältnisses durch den Schuldner stillschweigend einverstanden erklärt. Insoweit ist es rechtsmissbräuchlich, wegen der erneut aufgelaufenen Mietrückstände auf den bereits zwei Jahre alten Räumungstitel zurückzugreifen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Gläubiger die Vollstreckungsaufträge nach seiner Darstellung in der Vergangenheit auch deshalb zurückgenommen hat, weil der Schuldner sich auf eine schwere Erkrankung berufen hat und im Zusammenhang mit dem zuletzt durchgeführten Vollstreckungsverfahren sich wegen der Erkrankung gegen die Vollstreckung gerichtlich zur Wehr gesetzt hat. Aus den beigezogenen Verfahrensakten des Amtsgerichts ergibt sich, dass auch das den Verfahren zugrunde liegende vierte Räumungsverfahren von dem Gläubiger wegen erneut aufgelaufener Mietrückstände eingeleitet worden ist. Der Gläubiger hat den Vollstreckungsauftrag, wie sich aus den Verfahrensakten ergibt, letztlich freiwillig zurückgenommen. Vor diesem Hintergrund bleibt es dabei, dass der Räumungstitel keine geeignete Grundlage für eine nochmalige Räumungsvollstreckung mehr darstellt. Der Gläubiger muss wegen der behaupteten neuen Mietrückstände nunmehr darauf verwiesen werden, einen aktuellen Räumungstitel im Rahmen eines gerichtlichen Räumungsverfahrens zu erstreiten.

Anmerkung der Schriftleitung:

Hierzu auch AG München, DGVZ 7-8/2006, S. 123 mit weiteren Hinweisen der Schriftleitung.

Übersicht
über die Geschäftstätigkeit und den Personalbestand der Gerichtsvollzieher
im Jahre 2006

Land	Zahl der											Summe der eingezogenen Parteigelder in Euro ³⁾		
	planmäßigen und beauftragten Gerichtsvollzieher				Zustellungen			Anträge auf Abnahme der eides- stattl. Ver- sicherung ¹⁾					durch- geführte Vorfän- dungen (§ 845 ZPO)	Voll- streckungs- aufträge der Justiz- behörden ²⁾
	insgesamt	männlich	weiblich	Anwärter in Aus- bildung	persönlich bewirkte	unter Mitwirkung der Post	Protest- aufträge	Zwangs- vollstre- ckungs- sonstige Aufträge	darunter Versteige- rungen	9	10			
1	2	2 a	2 b	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Baden-Württemberg	572,00	418,00	152,00	39,00	231 315	220 703	772	1 060 220	842	398 190	4 951	42 196	208 055 647,74	
Bayern	761,89	513,63	248,26	20,00	246 285	274 919	754	1 085 900	1 965	404 438	3 701	48 468	234 767 233,30	
Berlin	282,00	146,00	136,00	0,00	152 105	187 165	24	403 686	1 256	172 654	635	39 374	50 909 389,84	
Brandenburg	155,00	89,00	66,00	0,00	60 870	62 615	33	204 807	178	90 984	548	19 622	36 752 642,86	
Bremen	38,00	29,00	9,00	3,00	18 481	16 484	0	63 513	117	33 061	242	1 714	8 349 298,08	
Hamburg	115,50	77,00	39,00	3,00	94 337	86 370	2	174 687	934	103 037	363	0	25 853 056,74	
Hessen	332,17	259,00	73,17	22,00	155 309	146 141	354	557 258	953	236 390	3 013	95 892	121 460 048,76	
Mecklenburg-Vorpommern	104,00	45,00	59,00	0,00	37 350	38 214	12	138 493	190	55 176	280	2 419	25 263 374,48	
Niedersachsen	418,75	340,25	78,50	12,00	184 867	188 303	148	717 885	783	353 846	3 193	62 955	131 087 219,69	
Nordrhein-Westfalen	1 112,28	849,74	262,54	66,00	599 567	555 211	739	1 719 525	1 695	801 754	4 532	87 213	333 381 936,16	
Rheinland-Pfalz	208,25	191,00	17,25	12,00	86 612	179 313	305	371 539	297	172 512	2 856	40 697	78 637 732,82	
Saarland	61,00	49,00	12,00	6,00	21 105	25 636	201	89 770	66	46 712	196	6 724	14 459 454,39	
Sachsen	221,00	135,00	86,00	2,00	81 012	111 117	89	347 213	539	134 378	1 108	31 169	52 071 747,00	
Sachsen-Anhalt	158,00	98,00	60,00	0,00	52 243	53 631	9	213 972	132	95 282	721	26 556	31 811 876,57	
Schleswig-Holstein	154,45	115,00	39,45	5,00	58 415	61 433	2	243 179	224	103 736	355	2 503	40 575 251,54	
Thüringen	139,00	58,00	81,00	0,00	46 891	47 738	7	177 224	85	79 193	777	16 650	29 186 467,16	
Deutschland	4 833,29	3 412,62	1 419,17	190,00	2 126 764	2 254 993	3 451	7 568 871	10 256	3 281 343	27 471	524 152	1 423 622 377,13	

Quelle: Auskünfte der Landesjustizverwaltungen

¹⁾ Die Anzahl der abgegebenen eidesstattlichen Versicherungen wird nur noch von einzelnen Bundesländern gesondert erfasst, sodass von einer Wiedergabe dieser Zahlen in dieser Tabelle abgesehen wurde. Die abgegebenen eidesstattlichen Versicherungen sind aus der Justizstatistik ersichtlich (siehe DGVZ 5/2007, S. 80).

²⁾ Sp. 11 enthält lediglich die von den Gerichtsvollziehern erledigten Vollstreckungsaufträge. Die Geschäftszahlen der Vollziehungsbeamten der Justiz sind hierbei nicht berücksichtigt.

³⁾ Die Summe der eingezogenen Parteigelder enthält nur die Beträge, die von den Gerichtsvollziehern selbst ver- einnahmt und an die Gläubiger abgeführt wurden. Um ein Mehrfaches dieser Summe dürften die Beträge zu veranschlagen sein, die aufgrund der eingeleiteten Vollstreckungsmaßnahmen von Schuldnern und Dritt- schuldnern an die Gläubiger gezahlt wurden.

■ BUCHBESPRECHUNG

Rezension zu *Baumbach, Adolf/Lauterbach, Wolfgang/Albers, Jan/Hartmann, Peter: Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und anderen Nebengesetzen*, 65. Auflage 2007, XXIII, 3030 Seiten, gebunden, 130 Euro, Verlag C. H. Beck, München – www.beck.de –

Der umfangreiche, aber (gerade) noch einbändige ZPO-Kommentar, der von *Jan Albers* (bis zu seinem Tod am 22. 1. 2006) und *Peter Hartmann* bearbeitet wird, kommentiert die Zivilprozessordnung systematisch, zuverlässig und (vergleichsweise) aktuell. Die Neuauflage (65. Auflage 2007) hat die zahlreichen Reformen der letzten Zeit solide verarbeitet (vgl. zum Umfang der Änderungen nur die informative Einleitung, I. A., Rdnr. 2). Bereits die Voraufgabe hatte die zahlreichen Neuerungen des Justizkommunikationsgesetzes (JKomG) vom 22. 3. 2005, BGBl. I S. 837 (vgl. m. w. N. nur *N. Fischer*, DRiZ 2005, S. 90 ff.) sowie des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes, KapMuG, vom 16. 8. 2005, BGBl. I S. 2437, zu bewältigen. Rechtsprechung und Literatur wurden für die Neuauflage bis Oktober 2006 berücksichtigt. Die aktuelle Auflage hat zu erheblichen Aktualisierungen, Straffungen wie Ergänzungen sowie zu anderen Umstellungen – u. a. beim gesamten Zitierapparat – geführt (vgl. zu den Benutzungshinweisen S. XII). Eine Erleichterung der praktischen Arbeit stellen jedoch nach wie vor besonders die Literaturübersichten vor den jeweiligen Kommentierungen dar sowie die in viele Kommentierungen integrierten Stichwortverzeichnisse, die typische Praxisprobleme widerspiegeln (vgl. z. B. zur Gehörsrüge die Kommentierung zu § 321 a ZPO, Rdnr. 36 ff.). Sinnvoll und praktisch hilfreich ist außerdem das umfangreiche Sachverzeichnis (S. 2919 bis 3330) sowie das untergliederte Literaturverzeichnis (Einleitung, II. B., S. 2 bis 8). Als praktisch nützlich erweist sich weiterhin, dass das Werk (wenn auch reduziert) die Kommentierung wichtiger Nebengesetze (EGZPO, GVG, EGGVG, DRiG (Auszug), vgl. S. 2679 bis 2836) sowie die immer bedeutender werdenden „zwischenstaatlichen Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommen“ (S. 2847 bis 2901) enthält. Hierunter fällt – allerdings diesbezüglich terminologisch fragwürdig – auch die Kommentierung der VO (EG) Nr. 44/2001 (EuGVVO) als zentrale Regelung des Europäischen Zivilprozessrechts (vgl. S. 2856 bis 2889). Diese sehr knapp ausgefallene Kommentierung deckt – neben der Bearbeitung des 11. Buchs der ZPO („Justizielle Zusammenarbeit in der Europäischen Union“, vgl. die Kommentierungen zu §§ 1067 bis 1086 ZPO) – immerhin zentrale Praxisfragen ab, wozu u. a. die Probleme um die Zuständigkeit bei Verbrauchersachen (Artikel 15 bis 17 EuGVVO) zählen – man denke insbesondere an das Problem bei typischerweise grenzüberschreitender Internetwerbung (Werbung im Wohnsitzstaat des Verbrauchers ist ausreichend, vgl. die Kommentierung zu Artikel 15 EuGVVO, Rdnr. 4 m. w. N.). Im Bereich der Nebengesetze wäre ein Eingehen auf das einschlägige Landesrecht bei § 15 a EGZPO (vgl. dazu die wenigen Hinweise der Kommentierung, Rdnr. 1 ff.) sinnvoll, da die

befürchtete Rechtszersplitterung in dem Bereich außergerichtlicher obligatorischer Streitbeilegung leider Realität geworden ist (vgl. z. B. *N. Fischer/R. Schmidtbleicher*, AnwBl 2005, S. 233 ff., 235 ff. m. w. N.).

Ohne hier auf die Fülle der eingearbeiteten Neuerungen im Einzelnen eingehen zu können, ist festzustellen, dass es sich nach wie vor um eine fundierte Kommentierung der ZPO handelt. Diese bleibt gerade im Hinblick auf die gewissenhafte Aufnahme neuer Literatur, für die das Werk bekannt ist, nicht hinter den Voraufgaben zurück. Verständnisprobleme bei der Lektüre sind daher regelmäßig der oft fraglichen „Kunst“ der Gesetzgebung (man denke nur an §§ 128 a, 130 a, 130 b ZPO) geschuldet, als den Kommentatoren, die die – bisweilen undankbare – Aufgabe von Lotsen durch die Untiefen der Anwendung und Auslegung des Zivilprozessrechts übernommen haben. Alte und neue Auslegungsprobleme finden sich auch im reformierten Revisionsrecht einschließlich der „nebulösen“ Grundsätzlichkeit im Sinne von § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ZPO als Zulassungskriterium (vgl. die Kommentierung zu § 543 ZPO, Rdnr. 4) oder beim Urkundenprozess gemäß §§ 592 ff. ZPO: Fraglich ist, ob dieser auch für Mietforderungen aus Wohnraummietverträgen statthaft ist, was die Kommentierung zu § 592 ZPO (Rdnr. 5) u. a. damit bejaht, dass soziale Aspekte (des Mieterschutzes) nicht allein zu betonen sind (so auch BGH, Urt. v. 1. 6. 2005, Az.: VIII ZR 216/04, NJW 2005, S. 2701 ff., 2702; vgl. zur Gewerberaumiete bereits BGH NJW 1999, S. 1408; a. A. AG Brandenburg NZM 2002, S. 382 f.). Die aus dieser Grundsatzentscheidung des BGH für den Mieter resultierenden Nachteile, insbesondere diejenigen, die aus der Beschränkung der zulässigen Beweismittel resultieren, liegen darin, dass im Urkundenprozess zunächst ein vollstreckbarer Titel unter Verkürzung des rechtlichen Gehörs (Artikel 103 Abs. 1 GG) ergehen kann. Dies verdeutlicht das – im Prozessrecht generell bestehende – Spannungsverhältnis zwischen Prozessbeschleunigung und dem Recht auf eine „richtige“ Entscheidung. Dieses wird jedoch im Urkundenprozess gemäß §§ 592 ff. ZPO – ebenso wie im einstweiligen Rechtsschutz – zugunsten der Verfahrensschnelligkeit aufgelöst.

Insgesamt betrachtet ist der *Baumbach/Lauterbach* auch in der erheblich überarbeiteten 65. Auflage eine lohnende Investition – nicht zuletzt wegen der vergleichsweise günstigen Anschaffungskosten in Höhe von 130 Euro und der dafür gebotenen Fülle an fundierter Information bei begrenztem Umfang. Angesichts der Vielzahl von alten und neuen Problemen des Zivilprozessrechts und der stetig zunehmenden Zahl von BGH-Judikaten bietet das Werk eine solide Hilfestellung, die gerade für die alltägliche Praxisarbeit hoch zu schätzen ist. Der Wunsch der Bearbeiter, „ein für den Wissenschaftler wie für den Praktiker brauchbares Bild des riesigen Gebiets der ZPO zu erstellen“ (so das Vorwort der 64. Auflage), ist damit aus der Theorie-Praxis-Sicht des Rezensenten als erfüllt anzusehen.

**Privatdozent Dr. Nikolaj Fischer, Regierungsrat z. A.,
Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main**

HERAUSGEBER: Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V. (DGVB) – 50259 Pulheim, Manstedtener Berg 27. **Verantwortlich:** Schriftleiter Obergerichtsvollzieher Werner Blaskowitz; Stellvertreter: Gerichtsvollzieher Stefan Mroß in 77815 Bühl, Aloys-Schreiber-Straße 8, Telefon (0 72 23) 80 76 25.

VERLAG: Heenemann Verlagsgesellschaft mbH, 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91. **DRUCK:** H. Heenemann GmbH & Co., 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91. **ERSCHEINUNGSWEISE:** monatlich 1 Heft, Versand als Postvertriebsstück. **BEZUGSPREIS:** jährlich 35,- € einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft 4,- €. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.

ABONNEMENT UND ABO-SERVICE: Kassenführer der DGVB, Ingo Stollenwerk, 52249 Eschweiler, Arndtstraße 3, Telefon (0 24 03) 78 59 68, Telefax (0 24 03) 78 59 67, E-Mail: gv-stollenwerk@web.de.

CHEFREDAKTION: Einsendungen von Aufsätzen und Entscheidungen an den Schriftleiter der DGVB, Obergerichtsvollzieher Werner Blaskowitz.

Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, dass sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVB dauernd das alleinige Nutzungsrecht. Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen, elektronischen oder ähnlichen Verfahrens.

ANZEIGENAUFTRÄGE UND ANZEIGENABWICKLUNG: Stellvertretender Schriftleiter, Stefan Mroß, Aloys-Schreiber-Straße 8, 77815 Bühl, Telefax (0 72 23) 80 76 26, E-Mail: SMross.GV-Buero@t-online.de. Es gelten unsere Mediadaten- und Preisliste vom 1. Januar 2006 und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in der Fassung vom 1. Juli 2006.

Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Grit und Mathias Wenig GbR, Montanstraße 6, 13407 Berlin, Telefon (030) 4 64 45 48, Telefax (030) 41 40 46 41.

Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahres beigelegt.